

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	1
II. Methodologisches Vorgehen	3
1. Wissensrahmen des juristischen Fachübersetzers	3
1.1 Rechtssprache als Fachsprache sui generis	5
1.1.1 Teil der Allgemeinsprache	5
1.2 Legaldefinitionen	7
1.3 Rechtssystemgebundenheit der juristischen Fachsprache	10
1.4 Der juristische Stil	11
1.4.1 Der juristische Stil in Deutschland	11
1.4.2 Juristische Standardformulierungen	14
1.4.3 Kenntnis der rechtssprachlichen Formulierungsweise	17
2. Die juristische Methode	22
3. Übersetzungsstrategien	26
3.1 Übersetzungsauftrag I	29
3.1.1 Auf juristischer Fachkenntnis basierende juristische Vorüberlegungen des Fachübersetzers	31
3.1.2 Übersetzungsansätze	35
3.1.2.1 Funktionales Äquivalent	36
3.1.2.2 Gemeinsames Minimum	37
3.1.2.3 Lehnübersetzung	37
3.1.2.4 Übernahme der ausgangssprachlichen Formulierung	38
3.1.2.5 Explikative Übersetzungsweise	38
3.1.3 Lösungswegfindung	39
3.2 Übersetzungsauftrag II	41
3.3 Übersetzungsauftrag III	50
4. Fazit	53
Literaturverzeichnis	55
Eidesstattliche Erklärung	61

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
GG	Grundgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
vgl.	vergleiche
ZPO	Zivilprozessordnung

I. Einführung

Die Rechtsübersetzung ist in den letzten Jahrzehnten in den Fokus der Translationswissenschaft gerückt (vgl. Griebel 2013:195). Dies liegt zum einen daran, dass im Rahmen der Internationalisierung immer öfter Firmen und Privatpersonen über die eigenen Landesgrenzen hinaus Rechtsbeziehungen eingehen und dadurch der Bedarf an qualitativ anspruchsvollen Rechtsübersetzungen stetig wächst. Zum anderen entstehen durch supranationale Institutionen wie die Europäische Union eigene Rechtsordnungen mit einer eigenen Rechtssprache, die jedoch für verschiedene Sprachen gleichermaßen Rechtswirkung entfalten sollen. Demzufolge wächst auch der Bedarf an gut ausgebildeten juristischen Fachübersetzern¹ im juristischen Bereich.

Der Verfasser dieser Arbeit hat durch ein vormaliges Studium der Rechtswissenschaften und durch den aktuellen Studiengang Fachdolmetschen für Behörden und Gerichte, in dessen Rahmen auch die Übersetzungswissenschaft als Schwerpunkt steht, die besonderen Anforderungen dieses speziellen Bereichs der Übersetzung erkannt und sieht es als Herausforderung an, eine detaillierte Beschreibung der Rechtsübersetzung unter Zusammenkommen dieser beiden Aspekte zu leisten.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Rechtssprache als eine besondere Form der Fachsprache und die sich aus dieser Besonderheit ergebenden Schwierigkeiten für den juristischen Fachübersetzer. So soll in der Arbeit der Übersetzungsvorgang von juristischen Fachtexten einer näheren Betrachtung unterzogen und die sich in diesem Fachbereich ergebenden Schwierigkeiten dargestellt werden.

Besondere Beachtung finden die juristischen Aspekte, mit denen der Verfasser im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften häufig zu tun hatte und die nach eigener Einschätzung den Rechtsübersetzer vor besondere Schwierigkeiten bei der Übersetzung von deutschen Rechtstexten stellen können.

¹In dieser Arbeit wird der Einfachheit halber die männliche Form *juristischer Fachübersetzer* und *Rechtsübersetzer* verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Die nach allgemeiner Ansicht als Grundvoraussetzung geltenden Übersetzungskompetenzen bei Übersetzern werden vorrangig in Zusammenhang mit der notwendigen juristischen Fachkenntnis für Rechtsübersetzungen analysiert. Die einzelnen Übersetzungskompetenzen werden im Rahmen dieser Arbeit als Grundvoraussetzung für die Rechtsübersetzung angesehen und sind somit nicht Teil der Betrachtung.

Viele Übersetzer, die in der Praxis Übersetzungen von Rechtstexten anfertigen, sind zu Beginn ihrer Tätigkeit mit den Besonderheiten der Rechtsprache oft nicht vertraut. Wesentlicher Gegenstand der Arbeit ist somit auch eine Analyse der Kompetenzen, die ein Übersetzer von juristischen Texten mitbringen sollte, um den in diesem Bereich geforderten Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Des Weiteren ist Gegenstand dieser Arbeit vor allem auch die deutsche Rechtssprache² und ihr eigener Stil, wobei punktuell andere Rechtssprachen im Rahmen der Analyse des Übersetzungsprozesses komparativ näher beleuchtet werden. So ist hervorzuheben, dass das Themengebiet *Rechtssprache und Rechtsübersetzung* inhaltlich sehr umfangreich ist und viele verschiedene Themenbereiche aufweist, die potenziell Gegenstand einer wissenschaftlichen Analyse sein können. Der Fokus wird besonders auf die juristischen Grundvoraussetzungen des Rechtsübersetzers in Deutschland gelegt, wobei die deutsche Rechtssprache den wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bilden.

Um eine inhaltlich dichte Darstellung der obengenannten Aspekte zu erreichen, bleiben bestimmte umfangreiche Themenbereiche wie beispielsweise das bereits erwähnte EU-Recht als Spezialgebiet außer Betracht. Darüber hinaus wird von einer umfassenden Analyse sämtlicher Textsorten und ihrer Textkonventionen im juristischen Bereich abgesehen und der Fokus auf einige wenige, in der Praxis aber häufig anzutreffende Textsorten gelegt.

So soll diese Arbeit einen Beitrag dazu leisten, angehenden juristischen Fachübersetzern in Deutschland die besonderen Herausforderungen bei Rechtsübersetzungen aufzuzeigen

² Im Folgenden verwendet der Verfasser die Formulierung *deutsche Rechtssprache*. Die Formulierung umfasst einzig und allein die in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres geltenden Rechtssystems verwendete deutschsprachige Rechtssprache. Sie umfasst daher zum Beispiel nicht die in der Schweiz oder in Österreich verwendete deutschsprachige Rechtssprache.

und gleichzeitig in praxisnaher Weise mögliche Lösungsansätze darstellen, welche den Fachübersetzern als Hilfestellung dienen können.

II. Methodologisches Vorgehen

Um der spezifischen Thematik der Rechtsübersetzung gerecht zu werden, wurde ein gesamtheitlicher Analyseansatz gewählt. Dabei konnten einzelne Aspekte in Teilen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Dennoch bleibt der inhaltlich strukturierte Aufbau der Arbeit erhalten.

Es wird zunächst auf die Frage eingegangen, wieviel juristische Fachkenntnis der juristische Fachübersetzer in der Theorie haben sollte. Dann wird erläutert, inwiefern die Rechtssprache als Fachsprache von anderen Fachsprachen abweicht. Anhand von konkreten Beispielen wird dargestellt, was Legaldefinitionen sind und im Anschluss daran die Rechtssystemgebundenheit der juristischen Fachsprache erläutert. Im Anschluss wird der juristische Stil in Deutschland mit seinen sprachlichen Besonderheiten dargelegt und daraufhin juristische Standardformulierungen als Schwierigkeit beim Übersetzungsprozess näher beleuchtet. Schließlich folgt eine Erläuterung der gängigen juristischen Auslegungsarten in Deutschland, die dem Rechtsübersetzer bei der Analyse von Rechtstexten helfen können.

Die Darstellung von Übersetzungsstrategien, bei der anhand von drei unterschiedlichen Übersetzungsaufträgen ein Vertragstext auszugsweise analysiert wird, stellt einen weiteren gewichtigen Teil der Arbeit dar. Hierbei ist zu erwähnen, dass nicht nur Übersetzungslösungen präsentiert werden, sondern auch der juristische Denkprozess bei der Analyse deutscher Rechtstexte im Rahmen des Übersetzungsprozesses Schritt für Schritt beschrieben wird.

Die Arbeit schließt mit einem Fazit ab.

1. Wissensrahmen des juristischen Fachübersetzers

Es stellt sich zunächst die Frage, wieviel juristische Fachkenntnis der Rechtsübersetzer aufweisen muss und inwiefern diese sich der Expertise von ausgebildeten Juristen annä-

hern soll. Busse (1992:194) spricht vom *Wissensrahmen des Juristen*, bei dem unterschieden wird zwischen dem juristischen Bezugs- oder Wissensrahmen, der zum größten Teil durch Normtexte gestützt ist und dem allgemeinen Bezugs- oder Wissensrahmen, den auch ein Laie in seinen Grundzügen verinnerlicht hat.

Der Wissensrahmen wird maßgeblich durch die Beziehung zwischen den Normtexten bestimmt und hängt davon ab, inwiefern man diese Beziehungen bei einer Textanalyse subjektiv verbinden kann (vgl. Engisch 2005:50). So besteht auch ein wesentlicher Teil der juristischen Kunst darin, die durch die Normtextintertextualität inhaltlich determinierten Bestandteile eines Textes auch juristisch richtig einzuordnen, obwohl sie für den Laien auf den ersten Blick unselbstständig erscheinen mögen (ebd.).

Daraus lässt sich ableiten, dass auch der juristische Fachübersetzer einen in gewisser Weise sich an den Wissensrahmen des Juristen zumindest annähernden Wissensrahmen aufweisen muss, der in seiner Breite und Tiefe naturgemäß nicht gleich sein kann. So findet das reine Fachwissen des juristischen Fachübersetzers seine Grenzen in der wesentlichen Kenntnis der im Ausgangs- und Zieltext relevanten Rechtsordnungen (vgl. Stolze 1999:45).

Ein Leitprinzip für eine gute Übersetzung ist außerdem die Wahrung der Rechtssicherheit für den Zieltext (vgl. Sandrini 1999:39). Dafür muss der Ausgangstext jedoch zunächst richtig rezipiert werden, indem er in juristischer, rechtlich-sprachlicher und auch intertextueller Hinsicht vom Fachübersetzer beleuchtet wird (vgl. Griebel 2013:196). Grundvoraussetzung dafür wiederum ist aktivierbares Wissen über die wesentlichen Grundzüge der für die Übersetzung relevanten Rechtsordnungen (ebd.).

Allerdings kann sich der Wissensrahmen des Rechtsübersetzers mit der Zeit verschieben. So hat der juristische Fachübersetzer grundlegende Rechtsprechung zu verfolgen und auch bedeutende Gesetzesänderungen im Blick zu haben. Des Weiteren wird der Wissensrahmen durch die oft notwendig werdende Recherche beim Übersetzungsprozess automatisch vergrößert. In diesem Zusammenhang ist abschließend festzuhalten, dass beim Übersetzen reines juristisches Fachwissen in seinen Grundzügen zwar vorhanden sein muss, jedoch erst aktiviert wird und richtig zur Geltung kommen kann, wenn man sich die juristische Denkweise zu eigen gemacht hat.

So werden in den folgenden Kapiteln der Wissensrahmen und die dazugehörigen Elemente aufgezeigt, die maßgebliche Grundvoraussetzungen des juristischen Fachübersetzers in Deutschland sind, um eine qualitative Übersetzung von Rechtstexten sicherzustellen.

1.1 Rechtssprache als Fachsprache *sui generis*³

Um von einer Sonderstellung der juristischen Fachsprache innerhalb der Gattung der *Fachsprachen* auszugehen zu können, muss der Begriff Fachsprache zunächst näher definiert werden. So ist die Fachsprache laut Hoffmann (1985:53) „*die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten*“.

1.1.1 Teil der Allgemeinsprache

Nimmt man diese Definition als Maßstab, so schließt sich die Frage an, ob der juristische Fachbereich samt eigener Fachsprache überhaupt inhaltlich begrenzbar ist, da die juristische Fachsprache mehr als andere Fachsprachen in den Bereich der Allgemeinsprache vorgedrungen ist. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass in der Bundesrepublik Deutschland den Rechtsstaatsprinzipien große Bedeutung zukommt und in diesem Zusammenhang die *Publizität der Gesetze*⁴ als Voraussetzung dafür gilt, gegenüber einzelnen Bürgern als Adressaten der staatlichen Maßnahmen bei Vorliegen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen staatliche Gewalt auszuüben. Die Bekanntheit der Gesetze in der Gesellschaft sorgt also für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Dies ist ebenfalls Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Daher werden viele eigentlich rein juristische Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch oft auch von Nichtjuristen beziehungsweise juristischen Laien verwendet. Hier schließt sich naturgemäß die Frage an, ob diese auch vollumfänglich die genaue juristische Bedeutung erkennen können. So kommt es wohl nicht selten

³ *Sui generis* ist ein Fachausdruck und bedeutet *eigener Gattung/eigenen Geschlechts* oder *einzigartig in seinen Charakteristika* (vgl. [1])

⁴ Das bedeutet, dass Gesetze durch eine bestimmte Art der Veröffentlichung bekannt gemacht werden müssen.

vor, dass der Bedeutungsumfang eines juristischen Begriffs von Laien sogar gänzlich falsch gedeutet wird.

Ein Aspekt, der die Rechtssprache im Vergleich zu anderen Fachsprachen als eine Fachsprache *sui generis* wirken lässt, ist also die Tatsache, dass das Recht, auf welches die Rechtssprache Bezug nimmt, nahezu alle Lebensbereiche durchdringt und die Rechtssprache somit auch in den Bereich der Allgemeinsprache vorstößt. Folglich stülpt sich die Rechtssprache wie eine Klammer über alle anderen Fachgebiete, was sich unter anderem daran erkennen lässt, dass man von Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht oder Maschinenbaurichtlinien spricht (vgl. Sandrini 1999:14).

Dies hat zur Folge, dass es im Verhältnis zwischen Allgemeinsprache und Rechtssprache wohl mehr Überschneidungen gibt als bei der Allgemeinsprache im Verhältnis zu anderen Fachsprachen. So sind zum Beispiel Begriffe wie *Videoverleih*, *Bootsverleih* oder *Fahrradverleih* auch im allgemeinen Sprachgebrauch gängig. Üblicherweise sagt man, dass in einem Fahrradverleih Fahrräder verliehen werden. In der Laiensphäre beinhaltet der Verleih eines Fahrrads, dass dem Geschäftsinhaber dafür ein Entgelt zuteil wird. Dem entgegen sprechen jedoch die vertragstypischen Pflichten bei der Leihe gemäß § 598 BGB:

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten (vgl. Walhalla 2008:165).

Die Leihe ist also stets unentgeltlich. Folglich handelt es sich beim Verleih eines Fahrrads bei einem Fahrradverleih auch niemals um eine Leihe, sondern um eine Vermietung, die nach Gesetz stets entgeltlich erfolgt gemäß § 535 BGB.

Scharfsinn ist vom Fachübersetzer auch in den Fällen verlangt, in denen ein Wort im juristischen Bereich grundsätzlich die gleiche Bedeutung wie im allgemeinsprachlichen Bereich hat, in bestimmten Rechtsgebieten oder Kontexten jedoch eine andere Bedeutung hat. So heißt es in Art.18 GG:

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit

(Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen (vgl. [2]).

In diesem Kontext bedeutet das Verb *verwirken* also genau wie in allgemeinsprachlichen Zusammenhängen, dass *man etwas verliert*. Im deutschen Strafgesetzbuch hingegen lautet es in § 60 StGB wie folgt:

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat (vgl. Nomos 2003:22).

Hier hat das Verb *verwirken* die Bedeutung von *Sichzuziehen eines Übels durch eigene Handlung*. Im Zivilrecht wiederum ist die Verwirkung das *Fälligwerden des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe*.

Diese Bedeutungsunterschiede erschweren die Aufgabe des Rechtsübersetzers, da er beim Übersetzungsprozess verschiedene Aspekte zu beachten hat. So muss er durch juristische Vorkenntnisse erkennen können, welche Begriffe in der juristischen Fachsprache im Vergleich zur allgemeinsprachlichen Verwendung einen anderen Bedeutungsumfang haben und gegebenenfalls klären, welche juristische Bedeutung genau in dem jeweiligen Kontext einschlägig ist. Ist der Ausgangstext also ein deutscher Rechtstext, so hat er die juristisch korrekte Bedeutung bei der Übersetzung als Maßstab zu nehmen. Diese Feinheiten sind naturgemäß auch dann zu beachten, wenn die deutsche Rechtssprache die Zieltextsprache ist.

1.2 Legaldefinitionen

Um für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, schafft der Gesetzgeber sogenannte *Legaldefinitionen*. Mit diesen wird ein unbestimmter Rechtsbegriff genau definiert

und sein Bedeutungsumfang so gesetzlich festgelegt (vgl. [3]). Der Begriff ist sodann legaldefiniert und einer a priori durchaus anderen Lesart nicht mehr zugänglich.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff *Anspruch* als Beispiel zu nennen. Dieser Begriff kommt vor allem bei zivilrechtlichen Vorschriften in Deutschland⁵ zur Anwendung, mitunter aber auch bei privatrechtlichen Verträgen. Der Rechtsbegriff *Anspruch* wird in § 194 I BGB legaldefiniert:

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (vgl. Walhalla 2008:75).

So kann es durchaus vorkommen, dass der Gesetzgeber Rechtsbegriffe sehr eng legaldefiniert und somit kaum Interpretationsspielraum zulässt. Mit Hinblick auf etwaige Rechtsübersetzungen lässt sich also ableiten, dass ein Übersetzer von Rechtstexten im Ausgangstext vom Gesetzgeber genau festgelegte Begriffe vorfindet. Unabhängig von der Frage, in welche Rechtsordnung übersetzt werden soll oder wie genau der Übersetzungsauftrag die Übersetzung selbst predeterminiert⁶, muss der angehende juristische Fachübersetzer sich dieser Besonderheit der juristischen Fachsprache bewusst sein. Er muss also diesbezüglich rechtliche Vorkenntnisse vorweisen können und mit der Zeit beim Übersetzungsprozess ein Gespür dafür entwickeln, welche Rechtsbegriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit legaldefiniert sind. Nachdem er während des Übersetzungsprozesses festgestellt hat, ob einem bestimmten Begriff eine Legaldefinition zugrunde liegt oder nicht, kann er festlegen, ob der Begriff definatorisch eng oder weit gefasst ist und danach seine Suche nach möglichen Äquivalenten⁷ in der Zielsprache ausrichten. Um dies zu veranschaulichen, wird im Folgenden ein Auszug einer Widerrufsbelehrung eines Vertrags über eine Warenlieferung dargestellt:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt

⁵ *Deutschland* steht in dieser Arbeit synonym für *Bundesrepublik Deutschland*.

⁶ Siehe dazu Kapitel 3.

⁷ Siehe dazu Kapitel 3.1.2

haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist(...) (vgl. [4]).

Unterzieht man den Wortlaut einer genaueren Betrachtung, so fällt auf, dass im Gegensatz zu der hier getroffenen Formulierung *spätestens binnen vierzehn Tagen* der Begriff *unverzüglich* je nach Kontext verschiedenen Interpretationen zugänglich ist. Es handelt sich hier um einen *unbestimmten Rechtsbegriff*⁸. Schon beim ersten Durchlesen des zu übersetzenden Ausgangstextes muss dem Rechtsübersetzer diese Problematik bewusst sein. Noch bevor er mögliche Übersetzungsvarianten eruiert, erkennt er also, dass der Rechtsbegriff *unverzüglich* möglicherweise legaldefiniert sein könnte. Ist dies der Fall, sind die Übersetzungsmöglichkeiten demzufolge bedeutend eingeschränkt.

So ist der Begriff *unverzüglich* in § 121 Abs.1 BGB legaldefiniert:

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist (vgl. Walhalla 2008:66).

Unverzüglich wird demnach als *ohne schuldhaftes Zögern* legaldefiniert. Durch die Legaldefinition wird der Bedeutungsumfang in rechtlicher Hinsicht begrenzt. Es kann allerdings vorkommen, dass auch die Legaldefinition selbst Definitionsmerkmale aufweist, die abstrakt gehalten sind und deren Bedeutung interpretierbar ist. In Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland, in denen es als Ausprägung des Demokratieprinzips die Gewaltenteilung (Exekutive, Legislative, Judikative) als machtausgleichende Struktur gibt, sind die vom Gesetzgeber (Legislative) verabschiedeten Gesetze grundsätzlich von der Judikative (den Gerichten) überprüfbar (vgl. Simmonæs 2015:46f). Die Gerichte haben folglich auch die Deutungshoheit und können den Bedeutungsumfang von abstrakt gehaltenen Rechtsbegriffen durch Rechtsprechung festlegen. So muss der Übersetzer sich

⁸ Ein Begriff, der nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung im Einzelfall noch zu präzisieren ist (vgl. [5]).

dieser Problematik bewusst sein und Recherche betreiben dahingehend, ob die Gerichte in Deutschland *ohne schuldhaftes Zögern* rechtlich näher konkretisiert haben.

Bei privatrechtlichen Verträgen kann es etwa vorkommen, dass juristische Laien bei der Anfertigung der Verträge beteiligt sind und juristische Begriffe recht unbedarft benutzen oder der beiderseitige Wille der Vertragspartner darauf gerichtet ist, dem Begriff *unverzüglich* eine andere Bedeutung zu geben. Dies stellt gewissermaßen ein Dilemma für den Rechtsübersetzer dar, da im Falle eines Rechtsstreits das von beiden Parteien Gewollte als Vertragsinhalt angesehen wird. Allerdings wird im Zweifelsfall von der in der Legaldefinition zum Ausdruck kommenden Wertung ausgegangen.

Am vorangegangenen Beispiel ist zu erkennen, dass gesetzliche Bestimmungen innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung maßgeblich sind für die sprachliche Ausformulierung ihrer Rechtstexte. So ist auch Sandrini (1999:12) der Auffassung, dass die Rechtsordnung den maßgeblichen Kommunikationsrahmen bildet und dieser nicht nur rechtliche Inhalte bestimmt, sondern auch ihre sprachliche Ausformulierung beeinflusst.

1.3 Rechtssystemgebundenheit der juristischen Fachsprache

Dass der obengenannte Kommunikationsrahmen die sprachliche Ausformulierung beeinflusst, hat wiederum Auswirkungen auf den Modus Operandi des juristischen Fachübersetzers. So ist er immer auch an die Konventionen der Rechtsordnung gebunden, was wiederum auch maßgeblich den Translationsvorgang predeterminiert.⁹

Nach allgemeiner Auffassung liegt einer der Hauptschwierigkeiten der Übersetzung von Rechtstexten darin, dass Rechtsbegriffe an die jeweilige Rechtsordnung gebunden sind, weswegen man von *Rechtssystemabhängigkeit* juristischer Begriffe spricht (vgl. Kjær 1999:72f). So erlangt der Rechtstext erst Bedeutung durch seine Einordnung in den Kontext der eigenen Rechtsordnung, in der er entstanden ist, wodurch die Rechtsübersetzung als eine Übersetzung von Rechtsordnungen¹⁰ beziehungsweise Rechtssystemen anzuse-

⁹ Ob die Konventionen der Ausgangsrechtsordnung oder die der Zielrechtsordnung maßgeblich sind, bestimmt in der Regel der Übersetzungsauftrag. Siehe dazu Kapitel 3.

¹⁰ Die Begriffe *Rechtsordnung* und *Rechtssystem* werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

hen ist (vgl. Šarčević 1997:229). So ist die *Rechtsordnungsgebundenheit* der Rechtssprache das die Rechtsübersetzung bestimmende Element (vgl. Griebel 2013:198). Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass der juristische Fachübersetzer alle übersetzungsrelevanten Informationen des Ausgangstextes nur ungefähr inhaltlich erfassen muss, da möglicherweise sowieso ein Transfer des Inhalts in eine andere Zielrechtsordnung erfolgt.¹¹ Die Erfassung des Ausgangstextes mit all seinen juristischen, rechtlich-sprachlichen und textuellen Aspekten ist Voraussetzung für eine präzise, vollständige und funktionskonstante Wiedergabe (vgl. Griebel 2013:196).

1.4 Der juristische Stil

Es gilt als allgemein bekannt, dass juristische Fachtexte grundsätzlich sprachlich anders konzipiert sind als allgemeinsprachliche Texte. Nicht nur die für das Rechtsgebiet spezifische Fachterminologie stellt für den Laien eine Herausforderung dar, juristische Fachtexte genau zu erfassen, sondern vor allem auch syntaktische und grammatikalische Besonderheiten. Allerdings sind diese Besonderheiten nicht isoliert zu betrachten, da sie nur in ihrer Gesamtheit den sogenannten juristischen Stil ausmachen. Dafür muss der Begriff *Stil* in diesem Zusammenhang zunächst näher definiert werden. So ist der Stil die durch die Auswahl aller sprachlichen Mittel charakterisierte mündliche oder schriftliche Verwendungsweise der Sprache, bei der die Auswahl vom Zweck abhängig ist und die Kombination den Regeln der betreffenden Sprache, der Stilistik selbst und historischen gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt (vgl. Conrad 1988:231). So sei zunächst erwähnt, dass der Stil im juristischen Bereich zweckabhängig ist und es je nach juristischer Textsorte oder juristischem Spezialgebiet Unterschiede und Eigenheiten geben kann. Des Weiteren variiert der juristische Stil je nach Sprache beziehungsweise Rechtsordnung.

1.4.1 Der juristische Stil in Deutschland

An dieser Stelle wird der juristische Stil in der Bundesrepublik Deutschland einer näheren Betrachtung unterzogen, da das Verständnis seiner Besonderheiten von Bedeutung für den Übersetzungsprozess ist. So ist der historisch gewachsene juristische Stil besonders

¹¹ siehe dazu Kapitel 3.

bei Gerichtsurteilen erkennbar. Dies soll im Folgenden ein Auszug eines Beschlusses des *Bundesverfassungsgerichts* verdeutlichen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. (...)

Im vorliegenden Fall hat sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylfolgeantrags und seines Rechtsschutzbegehrens auf eine Quelle berufen, die sich detailliert und auf nachvollziehbarer Tatsachengrundlage - in dieser Weise soweit ersichtlich erstmalig - mit derjenigen sozialen Gruppe befasst, der der Beschwerdeführer zuzurechnen ist; auch die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. März 2017 hat sich mit diesem Beitrag nicht beschäftigt. (...)

d) Schließlich kann auch die Bezugnahme auf eine vom Bundesverfassungsgericht in einer stattgebenden Entscheidung (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 14. Dezember 2016, 2 BvR 2557/16) über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung die substantiierte Darlegung einer Grundrechtsverletzung im vorliegenden Fall nicht ersetzen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (vgl. [6]).

Zunächst ist der in dem Gerichtsbeschluss verwendete Nominalstil auffällig wie zum Beispiel die Formulierungen *zur Begründung seines Asylfolgeantrags*, *Bezugnahme* oder *Darlegung einer Grundrechtsverletzung*. Der Nominalstil, d.h. der Gebrauch von Substantiven, wird häufig in juristischen Fachtexten angewendet. Dieser soll für mehr Sachlichkeit, Objektivität und Abstraktion sorgen (vgl. Stolze 1999:55). Des Weiteren entspricht es dem Ziel, Kürze zu erlangen, da durch das Substantiv kein weiterer Nebensatz gebildet werden muss (vgl. Müller 2010:86). Oft werden auch Adjektive und Verben no-

minalisiert. Die Substantive übermitteln in solchen Fällen den eigentlichen Inhalt des Satzes, wobei die entsprechenden Prädikate bedeutungsarme Funktionsverben sind. Ein Beispiel dafür ist der Satz:

Schließlich kann auch die Bezugnahme ... nicht ersetzen (vgl. [6]).

Häufig verwendet werden auch Komposita wie *Beschwerdeführer*, *Asylfolgeantrag*, *Tatsachengrundlage*, *Interessenabwägung* und *Grundrechtsverletzung*. Stolze (1999:61) spricht in diesem Zusammenhang von „*fachsprachlichen Wortbildungsprodukten*“. Ein weiterer Aspekt sind meist zusätzlich vorangestellte Attribute, die oft dazu dienen, Substantive näher zu bestimmen. Dies soll zur Objektivität beitragen sowie dazu führen, dass weniger Nebensätze gebildet werden und man dadurch Konjunktionen einspart, was wiederum zu einer Inhaltskomprimierung und einer höheren Informationsdichte führen soll (vgl. Müller 2010:86f).

Ein Beispiel dafür ist:

*... eine vom Bundesverfassungsgericht in einer stattgebenden Entscheidung
... über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgenom-
mene Interessenabwägung ... (vgl. [6]).*

Auch wird häufig eine passivische Ausdrucksweise bevorzugt, bei der nicht die handelnde Person, sondern die Handlung selbst in den Vordergrund gestellt werden soll.

Beispiel:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet (vgl. [6]).

Besonders bei mehreren Nominalkonstruktionen mit vorangestellten Attributen in einem einzigen Satz gehen die Bezugspunkte nicht immer klar hervor, so dass der Aussagegehalt des Satzes aus Sicht des Übersetzers verschwimmt. Dies kann das Gelingen einer qualitativen Übersetzung mitunter erschweren. Ein klares Verständnis dieser Besonderheiten sorgt dafür, dass der Übersetzer als ersten Schritt beim Übersetzungsprozess die Sätze nicht zwangsläufig umformulieren muss, um sie zunächst selbst inhaltlich erfassen zu

können. Er kann sich also direkt mit der passenden Formulierung für den Zieltext beschäftigen. Der juristische Fachübersetzer muss mit diesem Aspekt des juristischen Stils vertraut sein, um überhaupt den Inhalt des Ausgangstextes korrekt rezipieren zu können. Grundvoraussetzung dafür ist eine sprachliche Analysefähigkeit in Verbindung mit juristischem Hintergrundwissen und Kenntnis über die Fachtextkonventionen, durch die sich Textsorten im juristischen Bereich gebildet haben.¹²

1.4.2 Juristische Standardformulierungen

Ein weitere Herausforderung sind die sogenannten Standardformulierungen, welche wesentlicher Bestandteil des juristischen Stils sind. So haben Juristen historisch betrachtet bestimmte juristische Sachverhalte sprachlich immer wieder gleich formuliert, wodurch sich feste Formulierungen herausgebildet haben. Diese festen Standardformulierungen haben dadurch auch einen juristisch genau abgesteckten Inhalt. Damit der juristische Fachübersetzer nicht einen falschen Interpretationsansatz des Ausgangstextes wählt, ist es wichtig, dass er die Standardformulierungen auch als solche identifiziert. Dies erlaubt es ihm, eine zumeist eindeutige Lesart des Satzes im Ausgangstext vorzunehmen. Ein auf Erfahrung mit juristischen Fachtexten basierendes juristisches Gespür ist somit unablässig dafür, diese festgelegten Sprachmuster erkennen zu können.¹³

Die Identifizierung von Standardformulierungen ist für den Übersetzungsprozess auch insofern besonders wichtig, als dass es in der Zielrechtsprache für den juristisch gleichen oder zumindest ähnlichen Sachverhalt gegebenenfalls entsprechende Standardformulierungen gibt. Der Übersetzer hat in einem solchen Falle keine Formulierungsfreiheit bei der Übersetzung, sondern sollte grundsätzlich die in der Zielsprache verwendete Standardformulierung gebrauchen, auch wenn diese grammatikalisch oder syntaktisch gänzlich anders als die Standardformulierung der Ausgangssprache ist.¹⁴

¹² Wie bereits in der Einleitung dargelegt, wird auf eine Analyse sämtlicher Fachtextkonventionen und Textsorten in dieser Arbeit verzichtet.

¹³ Dabei ist auch von Bedeutung, bei einer ersten Analyse des Ausgangstextes durch Verwendung von einschlägigen Hilfsmitteln wie zum Beispiel Paralleltextrn etwaige Zweifel diesbezüglich zu beseitigen.

¹⁴ Dies gilt im Grundsatz. Allerdings hängt der translatorische Lösungsweg vom Einzelfall ab. Dies wird maßgeblich vom Übersetzungsauftrag konkretisiert. Siehe dazu Kapitel 3.

Eine typische Standardformulierung der deutschen Rechtssprache ist die sogenannte *Salvatorische Klausel*. Durch die Salvatorische Klausel bleibt ein Vertrag auch dann wirksam, wenn einzelne Vertragsklauseln unwirksam oder als nichtig angesehen werden (vgl. [7]). Die Salvatorische Klausel wird häufig als Schlussbestimmung in einen Vertrag einbezogen, um die Wirksamkeit des Vertrages im Falle der Nichtigkeit einer seiner Klauseln aufrechtzuerhalten. Folgende Standardformulierung hat sich etabliert:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben (vgl. [8]).

Wie bereits erwähnt ist es wichtig, dass der Fachübersetzer weiss, dass es sich um eine Standardformulierung handelt. In einem zweiten Schritt dann ermittelt er, ob es eine dem juristischen Inhalt entsprechende Standardformulierung in der Zielrechtssprache beziehungsweise Zielrechtsordnung gibt. Dies muss nicht zwangsläufig der Fall sein. Fehlt eine solche Entsprechung in der Zielsprache, eröffnet sich für den juristischen Fachübersetzer automatisch ein größerer Spielraum im Hinblick auf mögliche Übersetzungsvarianten.¹⁵ Allerdings werden in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen ebenfalls der Salvatorischen Klausel inhaltlich entsprechende Standardformulierungen verwendet.

So heißt es in Vertragstexten in Spanien oft:

Cláusula de divisibilidad

En caso de que una o varias de las disposiciones del presente contrato resultaran ser no válidas, las partes acuerdan que esto no afectará al resto del contrato que continuará plenamente vigente.

¹⁵ Eine detaillierte Analyse weiterer Übersetzungsansätze findet sich in Kapitel 3.1.2.

Ambas partes se comprometen a sustituir la disposición no válida por otra que sí lo sea y que se aproxime a la sustituida lo máximo posible en cuanto a su intención (vgl. [9]).

Auf eine kontrastive Analyse besonders im Hinblick auf die grammatischen und syntaktischen Eigenheiten soll an dieser Stelle verzichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die spanische Standardformulierung im Rechtsraum Spaniens dem juristischen Stil der spanischen Vertragswerke und somit auch der Rechtssprache Spaniens entspricht. Der juristische Fachübersetzer hat nicht nur eine Übersetzung zu erbringen, die den rechtlichen Sinngehalt des Ausgangstextes nicht verschiebt¹⁶, sondern hat ebenso den juristischen Stil der Zielsprache zu beachten. Dies stellt den Übersetzer mitunter vor translatorischen Herausforderungen. So ist Müller (2010:84) der Auffassung, dass stilistisch unangemessene Übersetzungen genauso negativ zu bewerten sind wie Übersetzungen mit Bedeutungsfehlern. Standardformulierungen haben in den jeweiligen Rechtssprachen nicht nur eine inhaltlich-rechtliche Bedeutung, sondern prägen in hohem Maße ihren juristischen Stil. Sie haben mitunter Wiedererkennungswert. Ein Abweichen davon würde demzufolge ein Verstoß gegen diesen juristischen Stil bedeuten. In Fällen wie dem oben Dargestellten muss der juristische Fachübersetzer wissen, dass seine Formulierungsfreiheit erheblich eingeschränkt ist. Er sollte also auf die Standardformulierung der Zielsprache zurückgreifen, um eine dem juristischen Stil der Zielsprache entsprechende Translat anzufertigen. Dabei kann der Rechtsübersetzer kleine sprachliche Anpassungen der zieltextlichen Standardformulierung vornehmen, um im Bedarfsfall eine noch höhere Vergleichbarkeit mit der ausgangstextlichen Formulierung zu erreichen. Dies gilt allerdings nur, solange keine wesentliche Änderung des rechtlichen Substrats der Standardformulierung bewirkt wurde. Eine als adäquat anzusehende Übersetzung ist mithin:

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

¹⁶ Dies gilt bei bestimmten Übersetzungsaufträgen nicht. Siehe dazu Kapitel 3.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Zudem sorgt eine solche Vorgehensweise auch für inhaltliche Verständlichkeit und vor allem für Rechtsklarheit bei den Adressaten des Zieltextes. So geht Elke-Müller (2010:93) gar davon aus, dass feste Wortverbindungen im mentalen Lexikon gespeichert sein müssen, um abgerufen werden zu können.

1.4.3 Kenntnis der rechtssprachlichen Formulierungsweise

Es sei betont, dass der juristische Fachübersetzer in Deutschland nicht nur mit dem juristischen Stil der deutschen Rechtsordnung vertraut sein muss, um einen deutschen Rechtstext für eine anschließende Übersetzung inhaltlich-rechtlich erfassen zu können. Er muss außerdem genaue Kenntnis des juristischen Stils der deutschen Rechtsordnung für die Übersetzung von Rechtstexten aufweisen können, bei der Deutsch die Sprache des Zieltextes sein soll. Dies ist eine wesentliche Grundvoraussetzung dafür, bei der Rechtsübersetzung stilistisch passende Formulierungen treffen zu können. Eine Abweichung vom juristischen Stil der deutschen Rechtsordnung würde hier besonders negativ auffallen und unprofessionell wirken. Zum anderen sind Kenntnisse der sprachlichen Eigenheiten der Ausgangsrechtsordnung unabdingbar, um den Ausgangstext inhaltlich korrekt erfassen zu können. Dies soll im Folgenden anhand eines Auszugs aus einem spanischen Mietvertrag¹⁷ dargelegt werden:

El precio del referido arrendamiento se estipula en la cantidad de Setecientos setenta Euros (770,00.-Euros) mensuales, pagaderos por anticipado en los primeros cinco días de cada mes. El arrendatario efectuará transferencias bancarias a favor del arrendador en la cuenta que se detalla a continuación:...

La obligación de pago de la renta subsistirá, aún resuelto el contrato, hasta que se devuelva la vivienda al arrendador en buen estado de uso (vgl. [9]).

¹⁷ Mit *spanischer Mietvertrag* ist hier gemeint, dass der Mietvertrag in spanischer Sprache gemäß der Rechtsordnung in Spanien verfasst wurde.

Durch den Satz *El arrendatario efectuará transferencias bancarias ...* wird eine vertragliche Pflicht des Mieters festgelegt. Diese Pflicht des Mieters wird mit der Futur I-Verbform im Spanischen ausgedrückt. Das Futur I wird im Spanischen so wie im Deutschen zumeist benutzt, um eine Handlung in der Zukunft anzuzeigen. Allerdings kann sie unter anderem auch verwendet werden, wenn eine Pflicht einer Person formuliert werden soll im Sinne einer an sie gerichteten Forderung.

Werden in einem spanischen Vertrag rechtlich bindende Pflichten dargelegt, so werden diese dem Stil der spanischen Rechtssprache entsprechend meist mit dem Futur I ausgedrückt. Bei einer solchen Übersetzungssituation muss der Übersetzer diese Formulierung als den Ausdruck einer Vertragspflicht in der spanischen Rechtssprache erkennen können. Ein juristischer Laie könnte durch die ausgangssprachliche Formulierung dazu verleitet werden, den ausgangssprachlichen Satz folgendermaßen zu übersetzen:

Der Mieter wird eine Banküberweisung tätigen

Der nicht fachkundige Übersetzer hat bei dieser Übersetzungslösung zwei wichtige Aspekte missachtet beziehungsweise falsch eingeschätzt. Er ist davon ausgegangen, dass durch das Futur I im Spanischen eine Handlung in der Zukunft beschrieben wird. In diesem Kontext ergibt dies jedoch wenig Sinn. Ein erfahrener Rechtsübersetzer mit juristischer Sachkenntnis hätte hingegen gleich erkannt, dass es um die Beschreibung einer rechtlichen Pflicht geht.

In einem zweiten Schritt dann muss der Fachübersetzer wissen, wie eine vertragliche Pflicht in diesem Zusammenhang dem Stil der deutschen Rechtssprache entsprechend formuliert wird. Obwohl Verträge aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit¹⁸ in Deutschland grundsätzlich relativ frei formuliert werden können und mitunter auch umgangssprachliche Formulierungen getroffen werden, lehnt man sich bei vertraglichen Formulierungen oft an Gesetzesformulierungen. Diese wiederum werden als stilprägend für

¹⁸ Beherrschender Aspekt der Privatautonomie. Demnach hat jedermann grundsätzlich die Freiheit, einen Vertrag abzuschließen oder nicht. Außerdem können die Vertragsparteien den Inhalt des Vertrages frei bestimmen, ohne an die gesetzlichen Vertragstypen gebunden zu sein (vgl. [10]).

die deutsche Rechtssprache angesehen. So heißt es bezüglich der mietvertraglichen Pflichten in § 535 BGB:

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten (vgl. Walhalla 2008:137).

Stilistisch werden die Formulierungen „... ist verpflichtet ...“ oder „Er hat ... zu tragen.“ verwendet. Eine rechtliche Pflicht wird somit sprachlich unzweideutig manifestiert. Ein sachkundiger Rechtsübersetzer hätte folgende stilistisch korrekte Formulierung getroffen:

„Der Mieter ist verpflichtet, ...“ oder „Der Mieter hat ... zu überweisen“. Abgesehen vom Vorliegen eines Stilbruchs könnte die Übersetzung des juristischen Laiens auch rechtliche Konsequenzen haben, da aus dem Wortlaut nicht klar hervorgeht, dass die Überweisung an den Vermieter eine vertraglich festgelegte Pflicht darstellen soll.

Des Weiteren ist die Formulierung „*La obligación de pago ..., aún resuelto el contrato*“ zu nennen. „*Aún resuelto el contrato*“ ist eine mit dem juristischen Stil in Spanien konforme, häufig verwendete sprachliche Formulierung. Sie wird in rechtserheblichen Kontexten wie zum Beispiel einem Vertragswerk benutzt, um die Gültigkeit der festgelegten Vertragspflicht auch bei nachher veränderten rechtlichen Voraussetzungen fortbestehen zu lassen. Diese sprachliche Konstruktion gibt es so in der deutschen Sprache nicht. Ein Laie könnte jedoch durch die ausgangssprachliche Formulierung dazu verleitet werden, sie mit einem Nebensatz zu übersetzen: „..., selbst nachdem der Vertrag gekündigt wurde.“ In einem solchen Falle ist es stilistisch passender, die für die deutsche Rechtsprache typische Nominalkonstruktion zu verwenden:

Die Verpflichtung zur Mietzahlung besteht selbst nach wirksamer Kündigung fort

Auch der zweite Teil des Satzes „...*hasta que se devuelva la vivienda* ...“ wird dem spanischen Rechtsstil entsprechend mit einer Verbform ausgedrückt. In der deutschen Rechtssprache hingegen wird auch in diesem Kontext eine Nominalkonstruktion bevorzugt. Die Übersetzung könnte also lauten:

Die Verpflichtung zur Mietzahlung besteht bis zur Rückgabe der Mietsache in mangelfreiem Zustand an den Vermieter selbst nach wirksamer Kündigung fort.

Bei dieser Übersetzungslösung werden in einem einzigen Satz gleich mehrere Nominalkonstruktionen benutzt. Dies ist in der deutschen Rechtssprache, vor allem bei Gesetzestexten, nicht unüblich. Allerdings leidet dadurch, wie oben bereits beschrieben, die allgemeine Verständlichkeit des Translats. Der Adressatenkreis und der Übersetzungsauftrag¹⁹ dürfen also keinesfalls außer Betracht bleiben. Um dem juristischen Stil treu zu bleiben und gleichzeitig ein Mindestmaß an Allgemeinverständlichkeit im Translat zu gewährleisten, bietet es sich bei der vorliegenden Übersetzungssituation an, den Satz stilistisch anzupassen. Dies führt nicht nur zu einer besseren Verständlichkeit, sondern lässt den Satz auch stilistisch runder wirken:

Die Verpflichtung zur Mietzahlung besteht bis zur mangelfreien Rückgabe der Mietsache an den Vermieter auch dann fort, wenn der Mieter wirksam gekündigt hat.

Ein guter Rechtsübersetzer schafft also einen Ausgleich zwischen den oben beschriebenen Erfordernissen in dem Maße, wie der Inhalt des Satzes und der Kontext des Textes dies erfordern.

So lässt sich einerseits feststellen, dass die Rechtssprache in Deutschland eindeutige stilistische Muster aufweist, die bei einer Rechtsübersetzung ins Deutsche grundsätzlich von dem Rechtsübersetzer zu beachten sind. Andererseits hängt es trotzdem von der konkreten Übersetzungssituation ab, inwiefern der Übersetzer vom Grundsätzlichen abweichen kann und bei einigen Konstellationen sogar abweichen sollte, um ein in jeder Hinsicht

¹⁹ siehe dazu Kapitel 3.

qualitativ hochwertiges Translat anzufertigen.²⁰ Dies kann erst gelingen, wenn neben den vorauszusetzenden Übersetzungskompetenzen fundierte Rechtskenntnisse vorhanden sind. Nur bei Zusammentreffen dieser Kompetenzen kann sich ein Rechtssprachengespür entwickeln.

Es ist also festzustellen, dass der juristische Fachübersetzer bei der Übersetzung von Rechtstexten oftmals einen Ausgleich schaffen muss. Dieser Ausgleich besteht zunächst darin, den juristischen Stil der Zielrechtssprache im Translat nach Möglichkeit zu wahren. Das bedeutet, dass der Ausgangstext in diesem Zusammenhang für den Zieltext angepasst werden soll. Gleichzeitig sollen grundsätzlich alle von dem Ausgangstext zu übertragenden rechtlichen Inhalte korrekt im Zieltext verwertet werden.²¹

Dieser Entscheidung liegt ein Abwägungsprozess zugrunde, bei der der Übersetzer im Einzelfall entscheiden muss, ob es die konkrete Übersetzungssituation erfordert, von konventionellen Sprachmustern abzuweichen, um für inhaltliche Korrektheit im Zieltext zu sorgen, oder ob die Wahrung des zielsprachlichen juristischen Stils unabdingbar für die allgemeine Verständlichkeit des Zieltextes ist. Einem juristischen Laien als Übersetzer mag diese Abwägung wohl kaum gelingen. Andererseits kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass vor diesem Hintergrund Juristen bessere Übersetzer von juristischen Fachtexten sind.

Rechtskenntnis und Kenntnis des juristischen Stils der deutschen Rechtsordnung sind wie oben dargelegt ohne Zweifel Grundvoraussetzungen für die Erbringung einer qualitativen Rechtsübersetzung. Ein in Deutschland ausgebildeter Jurist ist jedoch mit dem juristischen Stil einer anderen Rechtssprache oft nicht vertraut. In diesem Zusammenhang liegt der Schlüssel auch bei der Übersetzungskompetenz des Übersetzers darin, wirksam einen Ausgleich zwischen den beiden Stilen zu schaffen, um ein in rechtlicher Hinsicht korrektes und gleichzeitig lesbares Translat zu erbringen.

²⁰ Anschließend daran stellt sich die Frage, inwiefern der juristische Stil der deutschen Rechtsordnung und seine Eigenheiten bei der Erstellung des Zieltextes in der jeweiligen Zielrechtssprache zu beachten sind. Siehe dazu Kapitel 3. Auf eine dogmatische Einordnung der Rechtsübersetzung als z.B. funktionale oder dokumentarische Einordnung wird in dieser Arbeit verzichtet.

²¹ Wie bereits erwähnt kann dies je nach Übersetzungsauftrag variieren. Dazu mehr in Kapitel 3.

2. Die juristische Methode

Es ist allgemein anerkannt, dass Fachwissen bei der Übersetzung von Texten in dem jeweiligen Fachbereich eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Übersetzung ist (vgl. Simmonæs 2015:20). Bei der Spezialisierung auf ein bestimmtes Fachgebiet stellt sich für den Fachübersetzer jedoch trotzdem regelmäßig die Frage, wieviel Fachkenntnis er eigentlich genau haben muss, um eine den allgemeinen Qualitätsansprüchen gerecht werdende Übersetzung anfertigen zu können. Der sogenannte *Wissensrahmen des Juristen*²² und wie breit dieser bei einem Übersetzer sein sollte, beantwortet diese Frage nur ungenügend. Abgesehen von reiner Rechtskenntnis wie zum Beispiel Wissen bezüglich des Zusammenwirkens von Rechtsnormen, um einen Vertragstext adäquat übersetzen zu können, hat der juristische Fachübersetzer als einer der ersten Schritte beim Übersetzungsprozess den Ausgangstext zu deuten. So muss er die Kompetenz haben, die ausgangssprachlichen Rechtstexte verstehen und analysieren zu können (vgl. Simmonæs 2015:24). Der rechtliche Inhalt muss also zunächst durch Auslegung ermittelt werden, welche als juristische Hermeneutik die Kunst bezeichnet, ein Gesetz oder einen sonstigen rechtlichen Text zu verstehen (vgl. [11]). Die Auslegungsansätze unterliegen im juristischen Bereich einer für diesen Fachbereich spezifischen juristischen Denkweise. Die Auslegung eines Rechtstextes ist somit schon an bestimmte Auslegungsmethoden gebunden, so dass bei Missachtung dieser Grundsätze die Gefahr besteht, dass eine rechtlich falsche Interpretation des Ausgangstextes zu einem unpräzisen oder falschen Transfer in die Zielsprache führt und der rechtliche Inhalt im Zieltext als Konsequenz daraus verfälscht dargestellt wird (vgl. Šarčević 1997:61f). Folglich muss sich der Rechtsübersetzer die juristische Methodik zu eigen machen.

Wie auch in anderen Rechtssystemen hat sich eine juristische Methode im deutschen Recht entwickelt, die bei der Auslegung von Rechtsquellen unbedingt zu beachten ist. Diese Auslegungsmethoden zu kennen und auch anwenden zu können ist bei der Übersetzung von Rechtstexten aller Art unentbehrlich (vgl. Müller 2010:41). Die juristische Methodik weist viele verschiedene Aspekte auf.

²² siehe dazu Kapitel 1.

Auf eine vollumfängliche Darstellung soll an dieser Stelle verzichtet werden und nur solche Aspekte einer näheren Betrachtung unterzogen werden, welche für das Übersetzen von Rechtstexten und somit für den Rechtsübersetzer als sein Werkzeug von besonderer Bedeutung sind.

Ein wichtiger Aspekt des juristischen Denkweges im Allgemeinen sind die sich herausgebildeten Auslegungsmethoden. Diese werden von Juristen vor allem bei der Auslegung von Gesetzen angewandt. So hat Friedrich Carl von Savigny 1840 vier Elemente der Auslegung hervorgehoben, die seither als Auslegungsarten benutzt und immer noch als gültig angesehen werden (Rüthers 2005:449f). Danach gibt es vier Auslegungsmethoden. Die erste ist die Auslegung nach dem Wortlaut, auch *grammatische Auslegung* genannt. Dieser Auslegungsmethode nach wird der Sinngehalt des vorliegenden Gesetzestextes dadurch ermittelt, welche Bedeutung die einzelnen Wörter dem Sprachgebrauch der Sprachgemeinschaft und der Sprachregelung des Gesetzgebers nach zukommen, wobei der mögliche Wortsinn durch die Sprachkonventionen oder durch eine feste Definition umgrenzt wird (vgl. Zippelius 2006:42f). An dieser Stelle sei auf die in Kapitel 1.2 dargelegten Legaldefinitionen verwiesen, die in Gesetzestexten vorkommen und den Wortsinn verbindlich festlegen. In diesem Zusammenhang kann durchaus auch der Wissensrahmen²³ des Rechtsübersetzers eine Rolle spielen.

Die zweite Auslegungsmethode ist die *systematische Auslegung*, bei der man eine Gesetzesbestimmung in den Kontext der gesamten Rechtsordnung stellt und danach ihren Sinn ermittelt (vgl. Zippelius 2006:43).

Die dritte Auslegungsmethode ist die *historische Auslegung*. Diese wird angewandt, um den Gestaltungswillen des historischen Gesetzgebers ermitteln zu können, dessen Begründungen hinsichtlich der Natur des erlassenen Gesetzes oft in Schriften verfügbar sind (vgl. Zippelius 2006:44).

Die vierte Auslegungsmethode ist die *teleologische Auslegung*, bei der das Gesetz nach dem Sinn und Zweck einer Gesetzesbestimmung ausgelegt werden soll (vgl. Zippelius 2006:49). Diese Auslegungsmethode wird besonders häufig von Juristen benutzt. Denn

²³ siehe dazu Kapitel 1.

eine logisch begründete Darlegung, warum eine bestimmte Vorschrift auf die vom Juristen beschriebene Art und Weise auszulegen ist, erfordert oft eine dogmatisch korrekte Herangehensweise.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass diese Auslegungsmethoden hauptsächlich dann von einem Rechtsübersetzer anzuwenden sind, wenn es um die Übersetzung von Gesetzestexten geht.

Gleichzeitig dienen diese Auslegungsmethoden jedoch auch als Leitfaden bei der Analyse anderer Arten von Rechtstexten wie zum Beispiel bei der Übersetzung eines Vertragstextes. Das Werkzeug, das sich der Jurist bei der Auslegung von Rechtsnormen bedient, kann so auch dem juristischen Fachübersetzer zugutekommen und dabei helfen, den rechtlichen Inhalt des Ausgangstextes korrekt zu rezipieren. Des Weiteren wird dadurch die Weiterführung inhaltlich-rechtlicher Fehler bei der Übersetzung in die Zielsprache vermieden. Der Übersetzer braucht zudem weniger Zeit für die Analyse des Ausgangstextes und verkürzt somit den Übersetzungsvorgang im Allgemeinen.

Es stellt sich nun die Frage, warum diese Auslegungsmethoden auch für andere Textsorten wichtig sind. Rechtstexte nehmen oft Bezug zu anderen Rechtstexten beziehungsweise Rechtsquellen. Die Auslegungsmethoden können als Werkzeug dienen, den Ausgangstext richtig zu rezipieren.

Wie bereits erwähnt werden die hier dargelegten juristischen Auslegungsmethoden bei privatrechtlich geschlossenen Verträgen nicht angewandt, da es meistens auf das zwischen zwei Privatpersonen Gewollte ankommt. Dieses von den Vertragsparteien Gewollte gilt es dann auch zu ermitteln beim Übersetzungsvorgang, falls diesbezüglich Zweifel bestehen. Zunächst lässt sich jedoch konstatieren, dass die juristische Methodenlehre für den juristischen Fachübersetzer insofern wichtig ist, als dass er dadurch die juristische Denkweise erlernt und verinnerlicht.

Dies dient ihm als Grundlage für das Übersetzen von besonders durch die juristische Unverständlichkeit unterschiedlichen Interpretationen zugänglichen Rechtstexten. Die allgemeinen Analysefähigkeiten bezogen auf den Ausgangstext werden also geschärft. So

kann vor allem die *teleologische Auslegung* dazu beitragen, das vormals erwähnte *vertragliche Gewollte* der Vertragsparteien dogmatisch richtig herauszuarbeiten und so die richtige Übersetzungsvariante zu wählen.

Grundsätzlich stehen dem Rechtsübersetzer verschiedene Übersetzungswege zur Verfügung. Diese hängen jedoch maßgeblich davon ab, wie der Übersetzer den Ausgangstext im Ganzen und bezogen auf seine inhaltlichen Teilstücke rechtlich eingeordnet und gedeutet hat. Bei einem wesentlichen Vertragsbestandteil könnte die teleologische Auslegung dem Übersetzer helfen, den rechtlichen Inhalt in seiner konkreten sprachlichen Ausformulierung als Vorstufe der anschließenden Übersetzung richtig zu deuten.

Es ist also die Frage zu stellen, welcher Sinn und Zweck mit der konkret vertraglich festgelegten Vorschrift verfolgt wird. Im Gegensatz zu obiger Ausführung ist Richtschnur in diesem Fall kein konkretes Gesetz, sondern der aus dem Gesamtkontext des Vertrages erkennbare Willen der beiden Vertragsparteien und auch die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die dem Vertragsinhalt eine bestimmte rechtliche Bedeutung geben und dadurch eine konkrete Rechtsfolge gesetzt wird.

Beim Übersetzungsvorgang stellt der Rechtsübersetzer in Anbetracht möglicher Übersetzungsvarianten auf den Sinn und Zweck ab der rechtlich relevanten Vertragsbestimmungen und entscheidet sich dann für die rechtliche gewollte Übersetzungsvariante, solange diese nicht wesentlich vom Wortlaut abweicht.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese Vorgehensweise zwar recht unüblich ist, da es andere gesetzlich verankerte juristische Auslegungsvorschriften gibt wie zum Beispiel die §§ 133, 157 BGB. Jedoch sind die Auslegungsmethoden ein essentielles Handwerk für den Juristen, mit dem er sich rechtlich schwer zu erfassende Rechtstexte verständlich macht und wesentlicher Bestandteil der juristischen Methode insgesamt.

Hieran wird deutlich, dass das Verinnerlichen der juristischen Denkstrukturen dem Übersetzer in konkreten Übersetzungssituationen in erheblichem Maße helfen kann. Des Weiteren wird das Risiko minimiert, dass der Übersetzer durch ungenaue Formulierungen rechtliche Inhalte des Ausgangstextes in den Zieltext überträgt und so ein Translat entsteht, das nicht den Vertragsinhalt aufweist, der von den Vertragsparteien gewollt war.

3. Übersetzungsstrategien

Der Übersetzungsprozess ist ein gesamtheitlicher Vorgang, bei dem unterschiedliche Übersetzungsstrategien eingesetzt werden können. Der konkrete Übersetzungsauftrag bestimmt auch bei Rechtsübersetzungen den Zweck des Translats. Wie bereits erwähnt kommt allerdings bei Rechtsübersetzungen anders als bei anderen Fachgebieten der Rechtsordnungsgebundenheit eine zentrale Rolle zu. Übersetzungen innerhalb derselben Rechtsordnung sind selten, da ein Staat meist nur eine Rechtsordnung hat, zugleich jedoch auch nur eine Rechtssprache hat. Ein Beispiel hierfür wäre die Schweiz, in der es nur eine Rechtsordnung gibt, Rechtsquellen bezogen auf diese Rechtsordnung aber in mehreren Sprachen vorhanden sind und in all diesen Sprachen rechtliche Gültigkeit haben. Dies ist auf staatlicher Ebene jedoch eher die Ausnahme. Wie bereits in der Einleitung dieser Arbeit erwähnt, ist durch die Europäische Union als supranationale Institution eine eigene Rechtsordnung entstanden. Diese hat zwangsläufig eine eigene Rechtssprache²⁴ mit eigenen Rechtsbegriffen hervorgebracht, da sämtliche Textversionen in den Sprachen der EU als authentische Originalfassungen gelten sollen, also gleichermaßen Rechtswirkung entfalten sollen (vgl. Kjær 1999:66).

So zeigt die Praxis hingegen, dass der Rechtsübersetzer beim Übersetzen von Rechtsquellen regelmäßig den inhaltlichen Transfer zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen schaffen muss.

Der Transfer wird gelegentlich zusätzlich erschwert bei Übersetzungen, welche einen Transfer von einer Rechtsordnung in eine andere erfordern, wenn darüber hinaus die Rechtsordnungen des Ausgangs- und Zieltextes unterschiedlichen Rechtskreisen²⁵ entstammen. So wird die Ansicht vertreten, dass nicht die Verwandtschaft einer Sprache zu einer anderen im Rahmen des Übersetzungsvorganges von Bedeutung ist, sondern die Rechtsordnung, wobei die Übersetzbarkeit von der Verwandtschaft der Rechtsordnungen

²⁴ Die Übersetzung von EU-Recht ist als ein sehr breites, spezifisches Themengebiet innerhalb der Rechtsübersetzung anzusehen. Auf eine weiterführende Analyse der EU-Rechtsübersetzung soll daher in dieser Arbeit gänzlich verzichtet werden.

²⁵ Ein *Rechtskreis* ist eine Gruppe von verwandten Rechtsordnungen, die auf eine gemeinsame Rechtskultur aufbauen oder einen gemeinsamen Rechtsstil haben (vgl. [12]).

und insbesondere auch davon abhängt, ob diese unterschiedlichen Rechtskreisen angehören (vgl. Sandrini 1999:23).

Ein Beispiel hierfür wären die Unterschiede zwischen einer Rechtsordnung des Rechtskreises des *Common Law*²⁶ und einer Rechtsordnung des *kontinentaleuropäischen Rechtskreises*²⁷. So ist der Übersetzungsvorgang zwischen einem deutschen Rechtstext und einem Rechtstext aus England als besonders schwer einzustufen.

So besteht die allgemeine Auffassung, dass eine juristische Übersetzung sich gerade deshalb als so schwierig erweist, weil die Rechtsbegriffe²⁸, die oft den Wesensgehalt eines juristischen Textes ausmachen, stark an die jeweilige Rechtsordnung gebunden sind, diese innerhalb dieses Rechtssystems mit anderen Rechtsbegriffen vernetzt sind und sich ihre Bedeutung beziehungsweise ihr Bedeutungsumfang oft nur in diesem Verhältnis innerhalb der Rechtsordnung erschließt (vgl. Kjær 1999:72). Der Übersetzungsauftrag bestimmt als Richtschnur vor allem, für was genau der Zieltext verwendet werden soll (vgl. Nord 1993:287).

Wie schon erwähnt, hängt die Übersetzungsstrategie des Rechtsübersetzers insofern vom Einzelfall ab, als dass der konkrete Übersetzungsauftrag den Rechtsübersetzer in seinem Modus Operandi beim Übersetzungsprozess begrenzt und gegebenenfalls sogar keinen Spielraum zulässt. So erfordert eine Übersetzung, welche die Rechtsordnung des Ausgangstextes wiedergeben soll, eine gänzlich andere Übersetzungsstrategie als eine Übersetzung, bei der die Rechtsordnung der Zielrechtssprache maßgeblich sein soll. Des Weiteren ist im ersten Fall zu beachten, dass bei konkreten Übersetzungsansätzen einzelner Rechtsbegriffe oder längeren Formulierungen der Adressat²⁹ des Zieltextes eine bestimmte Rechtssprache gewohnt ist, die jedoch meist tief in der Rechtsordnung der Zieltextsprache verwurzelt ist. Macht der Rechtsübersetzer beim Anfertigen der Übersetzung

²⁶ Das *Common Law* ist ein in vielen englischsprachigen Ländern vorherrschender Rechtskreis, der sich nicht nur auf Gesetze, sondern auf maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit stützt und auch durch richterliche Auslegung weitergebildet wird (vgl. [13]).

²⁷ Auch als *Civil Law* bezeichnet, das auf von den jeweiligen Gesetzgebern kodifizierten Gesetzen basiert und in dem das Richterrecht eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. [13]).

²⁸ Ein Rechtsbegriff ist in der Rechtswissenschaft ein *Lexem*, ein für rechtliche Zwecke definierter Begriff, der einen mehr oder weniger präzisen und eindeutigen gesetzlichen Inhalt besitzt (vgl. [14]).

²⁹ Adressat kann hier ein Fachpublikum oder aber juristische Laien seien.

nun von dieser bestimmten Rechtssprache Gebrauch und schreibt der Übersetzungsauftrag jedoch die Darstellung der Rechtsordnung des Ausgangstextes für den Zieltext vor, so führt dies nicht nur bei objektiver Betrachtungsweise zu ungewollten rechtlichen Sinnverschiebungen, sondern mindert auch die Verständlichkeit des Translats aus Adressatensicht erheblich. Daraus lässt sich ableiten, dass die gewünschte Rechtsordnung für den Zieltext bereits gewisse Kommunikationsbedingungen vorschreibt und diese wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Rechtsübersetzers ausüben (vgl. Sandrini 1999:12).

Ein weiterer Faktor, der den Übersetzungsprozess beeinflusst, ist die Frage, ob der Hauptadressat des Zieltextes das juristische Fachpublikum oder der juristische Laie beziehungsweise die Allgemeinheit sein soll. Maßgeblich dafür ist, wie bei Übersetzungen aus anderen Fachbereichen, der Übersetzungsauftrag. Jedoch ist zu beachten, dass eine zu weitführende *Entfachlichung* des juristischen Inhalts eines Textes ihn seines Rechtsgehalts beraubt und so das Translat rechtlich schwammig wirken lässt.

Des Weiteren variieren die Textkonventionen, die sich historisch in jeder Rechtsordnung mehr oder weniger unterschiedlich entwickelt haben, je nach Textsorte in den einzelnen Rechtssprachen. Die wahre Kunst des Rechtsübersetzers liegt mithin darin, all diese Parameter bei der Anfertigung des Translats zu beachten und trotzdem dafür zu sorgen, dass dieses inhaltlich und stilistisch eine klare Linie hat. Er hat somit nach eingehender Analyse die Übersetzungssituation richtig einzuordnen und die Übersetzungsstrategie genau entsprechend der vorliegenden Konstellation anzupassen.

So ist festzuhalten, dass der Übersetzungsauftrag einen bestimmten Zweck festlegt, an dem der Rechtsübersetzer die Rechtsübersetzung auszurichten hat. Dies führt dazu, dass unterschiedliche Zweckvorgaben vor allem aufgrund der Besonderheit der Rechtssystemgebundenheit bei juristischen Fachübersetzungen zu inhaltlich recht unterschiedlichen Übersetzungsergebnissen führen können.

Im Folgenden werden anhand eines rechtlichen Beispieltextes mögliche Schwierigkeiten beim Übersetzungsprozess aufgezeigt.³⁰ Anschließend werden mögliche Übersetzungsstrategien beziehungsweise Übersetzungsansätze dargelegt.

Vorliegend handelt es sich um *Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen*³¹ einer Logistikfirma, welche Bestandteil des Liefervertrages zwischen der Firma Steel Intertrade GmbH (vgl.[15]) und dem Kunden der Lieferleistung werden sollen.

Im Folgenden werden anhand unterschiedlicher Übersetzungsaufträge unterschiedliche Übersetzungssituationen beschrieben.

3.1 Übersetzungsauftrag I

Die erste Übersetzungssituation sieht wie folgt aus:

Der Vertragstext ist gemäß der in Deutschland gültigen privatrechtlichen Vorschriften geschlossen worden und ist somit im Rechtsrahmen der deutschen Rechtsordnung entstanden. Er soll nun ins Englische übersetzt werden, wobei die englischsprachige Version des Vertrages zwar auch in seiner englischsprachigen Form rechtlich bindend sein soll, der Vertrag jedoch lediglich nach deutschem Recht beurteilt werden soll. Das bedeutet, dass die Rechtsordnung des Ausgangstextes auch im Zieltext abgebildet werden soll.

Hier ergeben sich die ersten translatorischen Schwierigkeiten. Wie bereits erwähnt, entwickelt sich eine Rechtsordnung erst innerhalb einer bestimmten Sprache und ist somit mit ihr in der Regel eng verbunden. Bei einer naturwissenschaftlichen Fachsprache ist hingegen keine unbedingte Kulturgebundenheit gegeben, da meist naturwissenschaftliche Abläufe beschrieben werden, deren Existenz lediglich begriffstechnisch eingeordnet wird (vgl. Kjær 1999:64). Im Gegensatz dazu wird in der Rechtswissenschaft zuerst durch die Schaffung einer Rechtsordnung eine eigene künstliche Realität erzeugt, die so spezifisch

³⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Stelle ein gesamteinheitlicher Ansatz für die Darstellung gewählt wurde. Das beinhaltet auch die Darlegung des juristischen Denkweges, den der Übersetzer in Übersetzungssituationen gehen muss. Im Sinne der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit auf das Verständnis des deutschen Rechts für den Übersetzungsprozess wird hier auf eine Darstellung einer anderen Sprache als Ausgangssprache verzichtet.

³¹ Im Folgenden werden in diesem Kapitel einzelne Auszüge des Vertrags präsentiert und diese einer eingehenden Übersetzungsanalyse samt Übersetzungsansätzen unterzogen. Auf eine vollständige Darstellung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird an dieser Stelle verzichtet.

ist, dass sie naturgemäß von anderen ebenfalls kreierte Rechtsordnungen abweicht (ebd.). Diese starke Verankerung in der Sprache, in der die Rechtsordnung geformt wurde, ist demzufolge oft ein Hindernis oder zumindest eine große Hürde bei dem Versuch, den sprachlich formulierten Rechtsgehalt zu destillieren und ihn dann anschließend in eine andere Sprache zu übertragen. Nun kann es jedoch vorkommen, dass Rechtsbegriffe und deren Bedeutungsumfang sowie Rechtsinstitute in zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen weitestgehend übereinstimmen. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist umso höher, je näher die beiden Rechtsordnungen miteinander verwandt sind und abhängig von der Frage, ob sie demselben Rechtskreis angehören. In diesem Zusammenhang spricht man dann von der sogenannten *Äquivalenz*.

Die Zielsprache soll hier die englische Sprache sein. Staaten, in denen die englische Sprache Amtssprache ist, haben oft ein Rechtssystem, das dem Rechtskreis des Common Law entspringt.³² Viele Rechtsinstitute, die fester Bestandteil der deutschen Rechtsordnung³³ sind, sind der englischen Rechtsordnung daher oft unbekannt. Äquivalente für deutsche Rechtsbegriffe zu finden, dürfte sich demnach zunächst als schwierig gestalten.

Dabei ist klarzustellen, dass mit *Äquivalenz* nicht komplette Übereinstimmung gemeint ist, sondern dass lediglich die wesentlichen Begriffsmerkmale übereinstimmen und dadurch von einer Gleichwertigkeit der Begriffe in der Ausgangs- und Zielsprache auszugehen ist (vgl. Šarčević 1997:234).

Vorliegend schreibt der Übersetzungsauftrag vor, dass die englischsprachige Version der Vertragsbedingungen eine rechtlich verbindliche Fassung sein soll. Hier ist jedoch zu beachten, dass diese alleine nach deutschem Recht beurteilt werden soll. Das bedeutet, dass der Rechtsübersetzer den Zieltext auf Englisch so zu erstellen hat, dass zum einen sein Bezug auf die deutsche Rechtsordnung auch im Englischen zum Vorschein kommt und zum anderen der Zieltext sprachlich so konzipiert werden muss, dass der Zieladressat³⁴

³² siehe Kapitel 3.

³³ Die deutsche Rechtsordnung gehört zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis.

³⁴ In dieser Konstellation ist der Zieladressat meist entweder ein englischsprachiger Muttersprachler oder jemand, der zwar nicht Muttersprachler ist, der aber beispielsweise in seinen Geschäftsbeziehungen Englisch als *Lingua Franca* regelmäßig nutzt.

nicht durch vermeintliche Äquivalente fälschlicherweise einen Bezugspunkt zu einer englischsprachigen Rechtsordnung setzt und dadurch den Rechtsgehalt falsch auffasst.

Hier zeigt sich also, dass die bloße Suche nach Äquivalenten dem Übersetzungsauftrag unter Umständen nicht gerecht würde. Bei solch einem Übersetzungsauftrag ist der Fokus des Rechtsübersetzers also nicht nur primär darauf ausgerichtet, rechtliche Volläquivalente zu finden, sondern gegebenenfalls in der englischen Sprache verfügbare wertneutrale Begriffe zu finden, die im vertraglichen Kontext eine eindeutige rechtliche Zuordnung erlauben.

3.1.1 Auf juristischer Fachkenntnis basierende juristische Vorüberlegungen des Fachübersetzers

Im vorliegenden Vertrag bei *IV. Lieferfristen und -termine Nr.4* lautet es:

4. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur für den Fall der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerung bzw. Nichtlieferung verlangen (vgl. [15]).

Zunächst hat der fachkundige Rechtsübersetzer anhand seines gespeicherten juristischen Fachwissens verschiedene Aspekte dieses Satzes kognitiv zu erfassen.³⁵

- Der Vertrag soll nach deutschem Recht beurteilt werden. Die einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, nach denen der Inhalt eines solchen Liefervertrags im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Vertragsparteien beurteilt wird, sind die des BGB und des HGB.

- *Schadensersatz statt der Leistung* ist ein im deutschen Zivilrecht rechtlich verankerter Rechtsbegriff. Es gibt zwar keine gesetzliche Legaldefinition³⁶, jedoch findet diese Formulierung gesetzlich sowohl im BGB als Teil amtlicher Überschriften einzelner Paragraphen Niederschlag (§§ 281-283 BGB), als auch in den Paragraphen selbst.

³⁵ Im Nachfolgenden erfolgt eine umfassende Darstellung der juristischen Vorüberlegungen.

³⁶ siehe dazu Kapitel 1.2

- Durch die vertraglich festgelegte Formulierung *Schadensersatz statt der Leistung* wird im Vertrag konkret Bezug auf diese gesetzlichen Vorschriften genommen, welche dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht zuzuordnen sind (§§ 281 ff. BGB).

- In diesem rechtlichen Kontext hat der juristische Fachübersetzer die Gesetzessystematik des BGB zu kennen. § 281 I BGB beschreibt die Voraussetzungen, wann genau der Gläubiger einer Leistung vom Schuldner Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann. Im § 281 I S.1 BGB ist mit der Formulierung (...) *nicht oder nicht wie geschuldet* (...) der Vertragsinhalt der Klausel *Verzögerung oder Nichtlieferung* zu subsumieren³⁷. Der § 281 I S.1 BGB nimmt jedoch des Weiteren Bezug auf den § 280 I BGB und sagt aus, dass die Voraussetzungen des § 280 I BGB vorliegen müssen, damit *Schadensersatz statt der Leistung* verlangt werden kann. § 280 I S.2 BGB wiederum regelt, dass eine Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis zum Schadensersatz verpflichtet. Das Schuldverhältnis wäre in diesem Fall der zwischen der Steel Intertrade GmbH und dem Kunden der Warenlieferung geschlossene Liefervertrag. Die Pflichtverletzung läge in der Verzögerung oder Nichtlieferung gemäß § 281 I S.1 BGB, die auch im Vertrag durch die Formulierung *Verzögerung oder Nichtlieferung* lediglich wiedergegeben wird.

Der juristische Fachübersetzer muss also wissen, dass die vorliegende Vertragsklausel sich zunächst auf zivilrechtliche Regelungen des BGB (also des deutschen Privatrechts) bezieht und der Kunde als Vertragspartner gemäß diesen gesetzlichen Regelungen im Falle einer Pflichtverletzung (hier: Verzögerung oder Nichtlieferung der Ware) ein gesetzlich verankertes Recht hat, das er auch vor Gericht geltend machen kann.

Nun stellt sich vorliegend die Frage, warum denn die Steel Intertrade GmbH überhaupt eine sie von Gesetzes wegen treffende mögliche Pflicht im Falle einer Pflichtverletzung ihrerseits vertraglich in eine der Klauseln einbauen möchte. Um diese Frage zu beantworten, ist der zweite Teil der Vertragsklausel näher zu betrachten. Dieser besagt, dass der Kunde nur dann Schadensersatz verlangen kann, wenn die Steel Intertrade GmbH die Verzögerung beziehungsweise Nichtlieferung *vorsätzlich oder grob fahrlässig* verursacht

³⁷ Subsumieren bedeutet in der Rechtswissenschaft, dass eine Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt angewendet. Der Lebenssachverhalt wird also anhand der Voraussetzungen der Norm geprüft (vgl. [16]).

hat. An dieser Stelle muss der juristische Fachübersetzer erneut mehrere juristische Wissensselemente gedanklich miteinander verknüpfen.

§ 280 I BGB verneint eine Schadensersatzpflicht des Schuldners, wenn dieser die Pflichtverletzung gemäß § 280 I S.1 BGB *nicht zu vertreten hat*. Ob und wie ein Schuldner aus einem Vertragsverhältnis eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, regelt wiederum § 276 BGB. Gemäß § 276 I BGB hat der Schuldner grundsätzlich nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Rechtsbegriff *Fahrlässigkeit* wird sodann im zweiten Absatz des § 276 BGB legaldefiniert. Danach handelt fahrlässig, *wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt*.

Hier ergibt sich die erste Abweichung zur vertraglich getroffenen Formulierung, die von *vorsätzlich oder grob fahrlässig* spricht. Ein juristischer Laie würde den Zusatz *grob* möglicherweise als eher unwichtiges, lediglich verstärkendes Wort abtun. Das würde aber bedeuten, dass er die möglichen rechtlichen Konsequenzen dieser Formulierung nicht abzuschätzen weiss, was sich wiederum in einer rechtlich ungenauen Zieltextmanifestierung widerspiegeln würde. Man kann zwar wohl kaum verlangen, dass der juristische Fachübersetzer den genauen Unterschied zwischen *einfacher Fahrlässigkeit*³⁸ und *grober Fahrlässigkeit* auswendig kennt. Es genügt jedoch schon ein Mindestmaß an juristischem Gespür, um im Sinne einer adäquaten Übersetzung zu erkennen, dass hier das Hinzufügen des Wortes *grob* im Vertragstext eine rechtlich andere Wirkung als die gesetzlich festgelegte *einfache Fahrlässigkeit* auslösen soll.

Es ist also zunächst festzuhalten, dass der Maßstab des Vertretenmüssens bei einer vertraglichen Pflichtverletzung gemäß § 276 I BGB *Vorsatz und Fahrlässigkeit* ist, die Steel Intertrade GmbH jedoch lediglich für *vorsätzlich und grob fahrlässiges* Verhalten haften möchte. Im deutschen Rechtssystem gilt jedoch das Prinzip der Privatautonomie. Die Privatautonomie ist ein wesentliches Merkmal des Privatrechts, bei der die Rechtsordnung

³⁸ Wie oben gezeigt, ist die *einfache Fahrlässigkeit* legaldefiniert.

dem Einzelnen die Möglichkeit einräumt, seine Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten (vgl. [17]). Die Vertragsfreiheit ist dabei wichtigster Ausdruck des Prinzips der Privatautonomie (ebd.).

Das bedeutet, dass Privatpersonen, die einen Vertrag mit einem bestimmten Inhalt abschließen, grundsätzlich über diesen frei disponieren können. Allerdings gilt dies nur, solange der deutsche Gesetzgeber keine gesetzlichen Bestimmungen trifft, die den individuell getroffenen Vereinbarungen in ihrem Sinngehalt entgegenstehen und die dann Vorrang haben würden.

Vorliegend könnte der § 276 I S.1 1.Hs BGB dem Inhalt der Vertragsklausel entgegenstehen. Jedoch ist der Verschuldensmaßstab nur dann *Vorsatz und Fahrlässigkeit* gemäß § 276 I S.1 BGB, wenn der individuell geschlossene Vertrag keine strengere oder mildere Haftung bestimmt. Somit ist es den Vertragspartnern überlassen, sich über den Verschuldensmaßstab zu einigen. Vorliegend bestimmt die Vertragsklausel, dass die Steel Interrade GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften soll. Hier wurde also vertraglich ein strengerer Haftungsmaßstab bestimmt.³⁹

Gerade für die dogmatisch später folgende Suche nach einer zieltextlich passenden Formulierung ist es an dieser Stelle wichtig, dass der Fachübersetzer nun bei einschlägiger juristischer Fachliteratur nachguckt, inwiefern sich die *grobe Fahrlässigkeit* von der legaldefinierten *einfachen Fahrlässigkeit* unterscheidet. Dieser Schritt ist deshalb so wichtig, da es wie im vorliegenden Fall vorkommen kann, dass der Gesetzgeber auch bei rechtlich höchst relevanten (unbestimmten) Rechtsbegriffen keine Legaldefinition gesetzlich verankert hat oder die Rechtsprechung diese erst näher bestimmen muss. So geht man im Allgemeinen davon aus, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (vgl. [18]).

Vertragsklauseln wie die vorliegende, bei denen der Haftungsmaßstab im Falle einer Pflichtverletzung und einer daraus resultierenden Schadensersatzverpflichtung erhöht

³⁹ Diese individuelle Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs findet ihre Grenzen übrigens in § 276 III BGB. Danach ist es von Gesetz wegen verboten, vertraglich die Haftung wegen Vorsatzes im Voraus entfallen zu lassen.

wird, werden besonders häufig deshalb von Unternehmen in den Vertrag eingeführt, um im Falle von etwaigen Leistungsschwierigkeiten sich bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung darauf berufen zu können, dass hinsichtlich der Pflichtverletzung lediglich fahrlässig gehandelt wurde und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde, welche bei *grober Fahrlässigkeit* gegeben sein muss.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Unternehmen sich im Streitfall mangels Verschuldens nicht schadensersatzpflichtig machen würde, wenn es vor Gericht glaubhaft macht, lediglich fahrlässig und nicht grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass durch Kenntnis des deutschen Zivilrechts und seiner Gesetzessystematik und der sich nur im Gesamtzusammenhang zu erschließenden Bedeutung der einzelnen zivilrechtlichen Vorschriften der juristische Fachübersetzer eine klare Idee davon bekommt, welche Rechtswirkung der Vertragspartner durch eine bestimmte Formulierung erzielen möchte. Daraus kann er dann dogmatisch die passende Übersetzungsstrategie für eine Textpassage oder ein einzelnes Wort wählen.

Erwähnenswert ist zudem, dass die obigen Ausführungen zur Erfassung des Sinngehaltes des Ausgangstextes und seiner Einordnung in den Kontext seiner Ausgangszielordnung recht ausufernd wirken mögen. Allerdings sind dies Schritte, die ein sachkundiger Fachübersetzer durch vorgespeichertes juristisches Fachwissen⁴⁰ recht schnell gedanklich durchführen wird. Zur Veranschaulichung wurde daher das Zusammenwirken mehrerer translatorisch relevanter Wissens Elemente aufgezeigt.

3.1.2 Übersetzungsansätze

Die Analyse des Ausgangstextes ergibt also für den Rechtsübersetzer konkret, dass die Formulierung *Schadensersatz statt der Leistung* eine rechtliche Sinneinheit des deutschen Rechtssystems ist und zudem ein feststehender rechtlicher Ausdruck ist.

Nun muss eine geeignete zieltextliche Entsprechung gefunden werden. Da der Übersetzungsauftrag voraussetzt, dass im Zieltext die deutsche Rechtsordnung trotz Englisch als

⁴⁰ siehe Kapitel 1.

Zielsprache maßgeblich⁴¹ sein und zudem auch noch neben der deutschsprachigen Vertragsfassung Gültigkeit haben soll, wäre die Suche nach Volläquivalenten in einer der englischsprachigen Rechtsordnungen wie der englischen Rechtsordnung zwar dogmatisch der erste Schritt.

Wie oben dargestellt unterliegt der Rechtsbegriff *Schadensersatz statt der Leistung* dem zivilrechtlichen System in Deutschland nach einem gesetzlich genau geregelten Inhalt mit sehr spezifischen Voraussetzungen. Zudem soll der Vertrag auch im Englischen nach deutschem Recht beurteilt werden. Somit würde die Suche nach einem Volläquivalenten in diesem Falle selbst bei einem fachkundigen Zieladressatenkreis zu möglichen Missverständnissen führen.

3.1.2.1 Funktionales Äquivalent

Als nächster Schritt könnte der juristische Fachübersetzer ein *funktionales Äquivalent* suchen. Ein *funktionales Äquivalent* ist ein zielsprachlicher Begriff, der in der Zielrechtsordnung dieselbe Funktion erfüllt wie der zu übersetzende Ausgangssprachliche Begriff in der Ausgangsrechtsordnung (vgl. Šarčević 1997:236). In der vorliegenden Konstellation sollen die Ausgangs- und Zielrechtsordnung jedoch die gleiche sein, so dass die Benutzung eines funktionalen Äquivalents problematisch erscheint.

Anschließend daran sei an dieser Stelle erwähnt, dass der juristische Fachübersetzer bei der Beurteilung der Äquivalenz und damit auch bei einer möglichen funktionalen Äquivalenz einen Rechtsvergleich zwischen den Begriffen der Ausgangsrechtsordnung und der Zielrechtsordnung vornehmen muss (vgl. Šarčević 1997:236). Daraus lässt sich ableiten, dass zumindest der Definition nach ein funktionales Äquivalent in der vorliegenden Konstellation nicht zur Anwendung kommen kann.

⁴¹ Im Folgenden wird das Wort *maßgeblich* verwendet, um auszudrücken, nach welcher Rechtsordnung sich das Translat richten und für welche Rechtsordnung es Rechtswirkungen entfalten soll.

Liegt keine Äquivalenz vor oder würde die Suche nach Äquivalenten dem Übersetzungsauftrag entgegenstehen, so muss der Rechtsübersetzer einen anderen translatorischen Lösungsweg einschlagen. An dieser Stelle kann der Rechtsübersetzer unterschiedliche Ansätze wählen.

3.1.2.2 Gemeinsames Minimum

Vorliegend könnte für die Vertragsbedingungen des Vertrags zwischen der Steel Intert-trade GmbH und ihrem Vertragspartner das Übersetzungsprinzip des gemeinsamen Minimums angewandt werden (vgl. Stolze 1999:49). Ein gemeinsames Minimum kann dann erreicht werden, wenn der Übersetzer auf einen allgemeineren Begriff zurückgreift, da der Oberbegriff den unteren stets impliziert (ebd.). Bedingung dafür ist jedoch, dass sich durch den Kontext die rechtliche Bedeutung für einen Durchschnittsadressaten des Zieltextes trotzdem erschließt.

Hier geht es inhaltlich um die vertragliche Festsetzung der Bedingungen, wann abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bezüglich etwaiger Schadensersatzansprüche der Vertragspartner der Steel Intertrade GmbH einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Ein möglicher Oberbegriff, der im Englischen wertneutral ist, wäre:

(The customer is entitled to) claim damages.

Allerdings würde hier der konkrete sprachliche Bezug zu der deutschen zivilrechtlichen Regelung fehlen, was zu einem Mangel an rechtlicher Transparenz führen könnte. Außerdem könnte dies zu rechtlichen Auslegungsdifferenzen beider Vertragsteile führen, da vorliegend beide Vertragsversionen rechtsgültig sein sollen.

3.1.2.3 Lehnübersetzung

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Lehnübersetzung des Begriffs anzufertigen, der dann meist gleichzeitig einen Neologismus in der Zielsprache darstellt. Allerdings sollte der Rechtsübersetzer sich nur der Verwendung eines Neologismus bedienen, wenn translatorisch keine andere Möglichkeit gegeben ist (vgl. Vlachopoulos 1999:149).

Aufgrund der Rechtssystemgebundenheit der Sprache können neugebildete Begriffe in der Zielsprache beim Zieladressaten insofern für Verwirrung sorgen, als dass sie rechtlich gar nicht oder zumindest nur unzutreffend eingeordnet werden können. Vorliegend ist eine Lehnübersetzung aber keine so abwegige Lösung, da der Vertrag in englischer Sprache nicht etwa nach englischem Recht, sondern nach deutschem Recht beurteilt werden soll.

Eine mögliche Lehnübersetzung für *Schadensersatz statt der Leistung* wäre *compensation for damages instead of performance*.

Wie bereits erwähnt ist einer der wichtigsten Prinzipien der Rechtsübersetzung die Rechtsklarheit auch im Zieltext.

Wie oben dargestellt erkennen Personen, die juristische Vorbildung vor allem im deutschen Zivilrecht haben, dass es sich bei *Schadensersatz statt der Leistung* um ein im BGB gesetzlich verankertes Recht eines Vertragsteils handelt. Bei einer Neubildung wie der obigen hat der Adressat des Zieltextes gerade bei mangelnden Vorkenntnissen des deutschen Zivilrechts wohl keine Möglichkeit, gedanklich einen rechtlichen Bezug zu setzen.

Anders als bei Anwendung des *Prinzips des gemeinsamen Minimums* kommt hier die rechtliche Bedeutung in der englischsprachigen Zieltextformulierung mehr zum Vorschein, da ein Bezug zur konkreten Form des Schadensersatzes gesetzt wird. Denn inhaltlich wird festgelegt, dass bei dieser Art des Schadensersatzanspruches die Leistungsverpflichtung gänzlich entfällt. Dies wird durch die Formulierung *instead of performances* wirkungsvoll sichtbar gemacht.

3.1.2.4 Übernahme der ausgangssprachlichen Formulierung

Möglich wäre es auch, keine Übersetzung vorzunehmen und die ausgangssprachliche Formulierung so in den englischsprachigen Satz hinten in Klammern gesetzt einzubetten. Dies genügt jedoch oft stilistischen Ansprüchen nicht und läuft außerdem ins Leere, wenn der Adressat des Zieltextes gar keine Vorkenntnisse der Ausgangssprache hat.

3.1.2.5 Explikative Übersetzungsweise

Dann gibt es noch die Möglichkeit, die ausgangssprachliche Formulierung auf explikative Weise zu übersetzen. Bei einer explikativen Übersetzung wird ein ausgangssprachlicher Begriff oder eine feste Formulierung im Zieltext umschrieben (vgl. Stolze 1999:51).

Der Vorteil dabei ist, dass der Begriff der Ausgangssprache definiert und erklärt werden kann. Dadurch wird für den Adressaten die rechtliche Einordnung des Rechtsbegriffs in der Ausgangssprache beleuchtet. Das führt auch dazu, dass der Zieladressat den ausgangssprachlichen Rechtsbegriff nicht in sein ihm bekanntes Rechtssystem gedanklich falsch einordnet (vgl. Stolze 1999:51).

Der Nachteil daran ist jedoch, dass explikative Übersetzungsansätze oft sprachlich zu ausufernd sind und den zielsprachlichen Satz beziehungsweise den Zieltext als Ganzes inhaltlich umständlich wirken lassen können.

Bei der gesetzlich genau in eine spezifische Gesetzessystematik eingebetteten rechtlichen Formulierung *Schadenersatz statt der Leistung* ist eine rein explikative Übersetzung vorliegend nicht als angemessen zu betrachten.

3.1.3 Lösungswegfindung

So ist festzustellen, dass gemäß dem oben genannten Übersetzungsauftrag eine eigene Formulierung, die sich möglichst nah an der Formulierung des Ausgangstextes hält, wohl am besten allen translatorischen Erfordernissen, die in der konkreten Übersetzungssituation gefordert sind, genügt. Zusätzlich ist es möglich, hinter der Begriffsneubildung die ausgangssprachliche Formulierung in Klammern zu setzen. Dadurch wird dem Zieladressaten ein ausreichendes Maß an Transparenz geboten und konkludent darauf hingewiesen, im Bedarfsfall durch weitergehende Recherche eventuelle rechtliche Feinheiten hinsichtlich des deutschen Rechts eigenständig zu ermitteln.

Wie bereits oben dargelegt sind besonders die Rechtsbegriffe *vorsätzlich* und *grob fahrlässig* in der Vertragsklausel rechtlich von Bedeutung. Der fachkundige Rechtsübersetzer muss prüfen, ob es diese Kategorien als ungefähr entsprechende Einordnung auch in den Rechtsordnungen und Rechtssprachen gibt, mit denen die Adressaten des Zieltextes sonst vertraut sind und dessen Rechtsinstitute sie kennen. Da diese Rechtsbegriffe aber sogar

oft an gesetzlich festgelegte Legaldefinitionen gebunden sind, ist es zumindest unwahrscheinlich, dass in diesem Fall Volläquivalenz erreicht werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung *gross negligence* im Englischen als Entsprechung zu *grobe Fahrlässigkeit* je nach Rechtsordnung einen anderen Bedeutungsumfang hat. Dem englischen Recht zum Beispiel ist die Unterscheidung zwischen *negligence* und *gross negligence* eher fremd, obwohl die Formulierung *gross negligence* des Öfteren in englischen Vertragstexten benutzt wird und die Formulierung dann auch von englischen Gerichten bei der Frage ihres Bedeutungsumfanges entsprechend auszulegen ist (vgl. [19]).

Unabhängig von der Frage, ob der Begriff *gross negligence* zugleich einen Oberbegriff für eine allseits bekannte rechtliche Kategorie (losgelöst von einer bestimmten Rechtsordnung) darstellt und somit als *gemeinsames Minimum* anzusehen ist, besteht zwischen *grober Fahrlässigkeit* und *gross negligence* möglicherweise eine *semantische Äquivalenz*.

Semantische Äquivalenz liegt dann vor, wenn sich lediglich die denotative Bedeutung von Lexemen oder Lexemkombinationen in der Zielsprache mit der der ausgangssprachlichen Begriffe deckt, nicht aber die konnotative (vgl. Vlachopoulos 1999:148).

Dieser Definition nach sind die beiden Formulierungen semantisch äquivalent. Der Begriff *gross negligence* samt seiner denotativen Hauptbedeutung ist also als relativ rechtsordnungsunabhängig anzusehen.

In dem zielsprachlichen Satz wird dieser nun in einen ganz konkreten Kontext gestellt. Da bereits durch den ersten Teil des Satzes⁴² hervorgeht, dass Maßstab die deutsche Rechtsordnung ist, bekommt der Begriff eine dem Kontext entsprechende Einfärbung, die den Rezipienten automatisch dazu veranlasst, die Formulierung im Lichte der Beurteilung des deutschen Rechts zu sehen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der

⁴² Im Übrigen soll der Vertrag auch für den Zieladressaten eindeutig erkennbar nach deutschem Recht verfasst und beurteilt werden.

Rechtsübersetzer hinter *gross negligence* die Formulierung *grobe Fahrlässigkeit* nicht hinzufügen muss in Klammern.

Eine im Gesamtkontext der Übersetzungssituation als adäquat anzusehende Übersetzung des Satzes könnte wie folgt lauten:

The customer is only entitled to demand compensation instead of performance (“Schadensersatz statt der Leistung“) in case the delay or non-delivery was caused by intent or gross negligence.

Um die Vergleichbarkeit des Ausgangs- und Zieltexts zu gewährleisten, ist es bei Verträgen mit einem Übersetzungsauftrag wie dem vorliegenden im Übrigen anzustreben, dass die Anzahl der Einzelsätze gleichbleibt (vgl. Stolze 1999:52).

3.2 Übersetzungsauftrag II

Der zweite Übersetzungsauftrag erfordert, dass von dem deutschsprachigen Vertragstext beziehungsweise der Vertragsklausel eine englischsprachige Fassung angefertigt wird. Wie beim ersten Übersetzungsauftrag soll im englischsprachigen Zieltext die deutsche Rechtsordnung maßgeblich sein. Allerdings besteht im Vergleich zum ersten Übersetzungsauftrag die Besonderheit, dass alleine die deutschsprachige Fassung maßgeblich sein soll.

Die Besonderheit bei Rechtstexten ist, dass sie meist performativen Charakter haben und nicht nur ein reines Informationsangebot darstellen (vgl. Sandrini 1999:21). Es soll ein rechtswirksamer Vertrag zwischen der Steel Intertrade GmbH und dem Kunden abgeschlossen werden, der beide Seiten rechtlich bindet und dessen Inhalt im Streitfall auch maßgeblich für eine mögliche gerichtliche Überprüfung ist. Beim ersten Übersetzungsauftrag sollte die englischsprachige Fassung des Vertrags auch Rechtswirkung nach deutschem Recht entfalten. Bei diesem Übersetzungsauftrag hingegen soll die englischsprachige Fassung nicht maßgeblich sein.

Die deutschsprachige Version des Vertrags ist also der rechtswirksame Ausgangstext. Dieser soll für den Vertragspartner, der wohl eine andere Rechtsordnung und Rechtssprache gewohnt ist, zu Informationszwecken übersetzt werden, wobei die englischsprachige

Version des Vertrags als Zieltext als Dokumentation des Originals fungiert (vgl. Sandrini 1999:24).

Der juristische Fachübersetzer hat aus dieser Vorgabe einige Vorüberlegungen zu treffen, die für die Wahl des Übersetzungsweges entscheidend sind:

- Der Rechtsübersetzer wird auch in dieser Konstellation versuchen, den rechtlichen Inhalt des Ausgangstextes ohne rechtliche Verschiebungen im Zieltext wiederzugeben. Da der Zieltext jedoch selbst nicht rechtsbindend sein soll und der Hauptzweck der Übersetzung wohl in der Vermittlung des gemäß des deutschen Zivilrechts zu bewertenden deutschsprachigen Vertragsinhalts liegt, kann der Rechtsübersetzer hier als allgemeine Richtlinie eine *explikative Übersetzungsstrategie* einschlagen.

- Der Zweck, dem Zieladressaten den nach deutschem Recht zu beurteilenden deutschsprachigen Vertragsinhalt zu vermitteln und deren Eigenheiten aufzuzeigen, ist beim Übersetzungsprozess an dieser Stelle also oberste Prämisse.

Der Rechtsübersetzer läuft auch nicht Gefahr, durch eine rechtlich falsche Rezeption des Ausgangstextes eine rechtliche Verschiebung im Zieltext bewirkt zu haben, die dann auch zu rechtlichen Konsequenzen führen könnte. Dem Zieladressaten ist klar, dass in der englischsprachigen Vertragsfassung als Zieltext ein starker Bezug zur maßgeblichen deutschsprachigen Fassung als Ausgangstext vollzogen wird.

Denn der Hauptzweck der Übersetzung ist in diesem Fall, dem Vertragspartner, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist und wenig bis gar keine Kenntnis des deutschen Rechts hat, die sich auf die deutsche Rechtsordnung Bezug nehmenden vertraglichen Bedingungen, die die Steel Intertrade GmbH in dem Vertragswerk postuliert hat, so verständlich wie möglich zu machen.

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass die translatorische Ausgangslage erheblich von der Frage geprägt wird, ob der Zieltext als Normtext⁴³ der Ausgangsrechtsordnung

⁴³ Grundsätzlich sind Gesetze Normtexte. Verträge sind daher keine Normtexte. Allerdings sollen sie Rechtswirkung entfalten. In diesem Kontext gilt daher für sie dasselbe wie für Normtexte.

Rechtsgültigkeit haben soll oder der Zieltext lediglich eine Beschreibung des ursprünglichen Normtextes darstellt (vgl. Sandrini 1999:33). Wäre der Vertragstext in der englischen Fassung als Zieltext also rechtlich bindend wie beim ersten Übersetzungsauftrag, so würde dies vom Rechtsübersetzer eine höhere Präzision in der Wahl der Terminologie erfordern, da etwaige Missverständnisse hinsichtlich des Rechtsgehalts des Textes unbedingt zu vermeiden sind (ebd.).

Ein Zieltext, der weitestgehend deskriptiv sein soll, kann in seiner konkreten sprachlichen Gestaltung hingegen vom Rechtsübersetzer freier formuliert werden und auch ausführlichere Umschreibungen verwenden (ebd.).

Andererseits ist zu bedenken, dass es sich trotzdem um die Übersetzung eines Vertrags handelt, der in eine gewisse Form gegossen ist und für den auch gewisse Textkonventionen⁴⁴ gelten, denen der Rechtsübersetzer auch bei der Übersetzung gerecht werden muss.

Dies soll im Folgenden anhand einer Stelle im Vertrag dargelegt werden:

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so

⁴⁴ Auf eine Analyse der unterschiedlichen Textkonventionen wird, wie in der Einleitung dieser Arbeit erwähnt, verzichtet.

überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. (...)

6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt (vgl. [15]).

In diesem Abschnitt der Vertragsbedingungen geht es um einzelne Bestimmungen zum Rechtsinstitut *Eigentumsvorbehalt*, wie aus der Überschrift des Abschnitts hervorgeht. Der Übersetzungsauftrag fordert eine englischsprachige Übersetzung, die vorrangig für den der deutschen Sprache nicht mächtigen Vertragspartner bestimmt ist.

Ein weiterer Parameter, der Einfluss auf die Übersetzungsstrategie des juristischen Fachübersetzers hat, ist die Frage, mit welcher Rechtsordnung der Vertragspartner als Hauptadressat des Zieltextes vertraut ist und welche Rechtsinstitute die ihm vertraute Rechtsordnung aufweist.

So kann es beispielsweise sein, dass der Vertragspartner der Steel Intertrade GmbH als englischer Muttersprachler Rechtskenntnisse bezüglich des englischen Rechtssystems⁴⁵ hat. Obwohl ein Rechtsinstitut wie der *Eigentumsvorbehalt* dem englischen Recht lange Zeit fremd war, ist er mittlerweile gesetzlich verankert (vgl. [20]). Dem im deutschen Rechtssystem verankerten Rechtsinstitut des *Eigentumsvorbehalts* steht das im englischen Rechtssystem verankerte Rechtsinstitut *retention of title*⁴⁶ gegenüber (vgl. [20]).

⁴⁵ Mit *englisches Rechtssystem* ist das Rechtssystem in England gemeint.

⁴⁶ Es ist anzumerken, dass hier noch nicht auf die Frage eingegangen werden soll, inwiefern zwischen *Eigentumsvorbehalt* und *retention of title* unter anderem Volläquivalenz, Teiläquivalenz etc. besteht.

Der Rechtsübersetzer könnte hier in Erwägung ziehen, aufgrund der Bekanntheit zumindest eines in den Grundzügen ähnlichen Rechtsinstituts im englischen Rechtssystem den Rechtsbegriff *Eigentumsvorbehalt* mit *retention of title* zu übersetzen.

Wichtig ist, an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Wahrscheinlichkeit eines rechtlichen Missverständnisses im Zieltext deshalb eher als gering anzusehen ist, weil der Zieladressat weiss, dass die englischsprachige Fassung nicht maßgeblich sein soll und der Vertrag nach deutschem Recht zu bewerten ist. Es ist also bei objektiver Betrachtungsweise davon auszugehen, dass der Vertragspartner als Zieladressat eine Vorstellung davon hat, dass *retention of title* hier in diesem bestimmten Kontext mit diesen spezifischen Parametern des Übersetzungsauftrags eine dem deutschen Zivilrecht rechtliche Einfärbung bekommen soll und in der Übersetzung für das deutsche Rechtsinstitut *Eigentumsvorbehalt* stehen soll. Das Prinzip der Rechtsklarheit für den Zieltext wird demnach gewahrt.

Beim ersten Übersetzungsauftrag hingegen wäre eine Übersetzung von *Eigentumsvorbehalt* mit *retention of title* aufgrund der festen Rechtssystemgebundenheit beider Rechtsbegriffe kritisch zu sehen.

Kommt der Vertragspartner als Zieladressat jedoch aus einem Staat, dessen Rechtsordnung ein solches Rechtsinstitut fremd ist, so hat der Rechtsübersetzer dies beim Übersetzungsprozess zu berücksichtigen. Wohlmöglich wird der Zieladressat auch den englischen Begriff *retention of title* nicht richtig einzuordnen wissen.

Der Hauptzweck bei diesem Übersetzungsauftrag ist es allerdings, dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Vertragspartner ohne deutsche Rechtskenntnis als Zieladressaten den maßgeblichen deutschsprachigen Vertrag so in die englische Sprache zu übersetzen, dass er den Ausgangstext in inhaltlich und folglich auch rechtlicher Hinsicht so gut wie möglich erfassen kann und der konkrete rechtliche Bezug zu den im deutschen Zivilrecht einschlägigen gesetzlichen Regelungen hergestellt wird.

Die englischsprachige Fassung des Vertrags soll laut Übersetzungsauftrag keine Rechtswirkungen entfalten. Wie bereits erwähnt, kann der Rechtsübersetzer in einer solchen Konstellation explikativ übersetzen, um dem Zieladressaten auch ihm unbekanntes inhaltlich-rechtliche Begrifflichkeiten zu erläutern.

Kann der Rechtsübersetzer also davon ausgehen, dass dem Zieladressaten das Rechtsinstitut *Eigentumsvorbehalt* unbekannt ist, so wäre es in der konkreten Übersetzungssituation nicht angemessen, das Wort *Eigentumsvorbehalt* nur mit *retention of title* zu übersetzen.⁴⁷

So könnte der Rechtsübersetzer den gesetzlich bestimmten Rechtsbegriff erklären und in Klammern dahinter *retention of title* schreiben.

Ergänzend dazu könnte der Rechtsübersetzer auf den § 449 BGB verweisen, der legaldefiniert, was im deutschen Zivilrecht ein *Eigentumsvorbehalt* ist.

Des Weiteren weiss ein erfahrener Rechtsübersetzer, dass er sich hinsichtlich der Erläuterung des Rechtsbegriffs im Bedarfsfall auch bei offiziellen Quellen bedienen kann. Auf der Internetseite des *Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz* sind alle Gesetzesparagrafen des BGB einzusehen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, auf die englische Übersetzung sämtlicher Gesetzesparagrafen des BGB zuzugreifen. Zugleich wird auf der Internetseite klargestellt, dass es sich hierbei um keinen rechtlich verbindlichen Gesetzestext handelt, sondern lediglich einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Publikum ermöglicht werden soll, inhaltlich Zugang zum BGB zu bekommen (vgl. [21]).

In der englischsprachigen Fassung wird im ersten Absatz des § 449 BGB der Rechtsbegriff wie in der verbindlichen, deutschsprachigen Fassung definiert und in Klammern *Retention of title* hinzugefügt:

Section 449

Retention of title

(1) If the seller of a movable thing has retained title until payment of the purchase price, then in case of doubt it is to be assumed that ownership is transferred subject to the condition precedent that the purchase price is paid in full (retention of title) ([22]).

⁴⁷ Dies gilt auch für andere Rechtsinstitute aus der ihm unbekanntem Rechtsordnung.

Eine weitere Übersetzungslösung wäre also, bei der Überschrift des Abschnitts VII. der Vertragsbedingungen *Eigentumsvorbehalt* mit *Retention of title* zu übersetzen und mit Verweis auf den § 449 BGB die englischsprachige Fassung von der Internetseite des *Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz* ganz oder zumindest in ihren wesentlichen Grundzügen erklärend zu übernehmen.

Diese Vorgehensweise ist auch deshalb dogmatisch sauber, weil der Vertragspartner als Zieladressat durch die dargelegte Legaldefinition eine gedankliche Abgrenzung zu den darauffolgenden Vertragsklauseln ziehen kann. Diese modifizieren beziehungsweise erweitern nämlich den gesetzlich festgelegten *Eigentumsvorbehalt* durch die vertraglich postulierten Bedingungen im ersten Absatz des Abschnitts VII.

Bezüglich des VII. Abs.6 S.2 könnten weitere rechtsspezifische Erläuterungen gegeben werden. Dort heißt es:

Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt (vgl. [15]).

Zunächst ist hier unabhängig vom spezifischen Übersetzungsauftrag der rechtliche Unterscheid im deutschen Privatrecht zwischen *Besitz* und *Eigentum* zu beachten.

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, wohingegen *Eigentümer* einer Sache derjenige ist, wem die Sache rechtlich gehört (vgl. [23]). Vor allem hinsichtlich Übersetzungen von privatrechtlichen Rechtsgeschäften, die zumeist nach den Vorschriften des BGB beurteilt werden, ist Kenntnis des rechtlichen Unterschieds von *Eigentum* und *Besitz* unerlässlich. Das ist deshalb so wichtig, weil es im deutschen Zivilrecht das sogenannte *Abstraktionsprinzip* gibt. Nach dem *Abstraktionsprinzip* sind Verpflichtungsgeschäft (zum Beispiel ein Kaufvertrag) und Verfügung (zum Beispiel die tatsächliche Übereignung einer Kaufsache) rechtlich getrennt voneinander zu betrachten (vgl. [24]). Um Sicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten, kann daher die Übereignung einer Kaufsache wirksam sein, obwohl der zugrunde liegende Kaufvertrag nichtig ist (ebd.).

Es stellt sich nun die Frage, wie man im Englischen diesen Unterschied hervorheben kann.

Die englische Sprache hat hauptsächlich zwei Verben, die das deutsche Verb *besitzen* wiedergeben: (to) *possess* und (to) *own*.

In der englischen Sprache werden die Begriffe *possession* und *ownership* definitiv unterschieden, wie die rechtliche Unterscheidung im deutschen Recht zwischen *Besitz* und *Eigentum* vorgenommen wird (vgl. [25]). Allerdings werden die Verben *own* und *possess* im Sprachgebrauch oft synonymisch verwendet.

Würde man *own* verwenden, würde das beim Zieladressaten jedoch die Assoziation wecken können, dass der Kunde schon Eigentümer der Sache geworden ist und die Vertragsklausel somit missverständlich wirken. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt soll ja gerade verhindern, dass der Kunde sofort Eigentümer wird.

Noch klarer wird dem Zieladressaten aber der rechtliche Inhalt, wenn das Besitzrecht, das hier im Vertrag für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags abgedungen werden soll, auch erläutert wird. So hat der Kunde gemäß § 986 BGB aus dem Vertrag ein Besitzrecht. Dieses Besitzrecht verliert er jedoch dann, wenn die Verkäuferin der Ware, in diesem Fall die Steel Intertrade GmbH, wirksam vom Vertrag zurücktritt gemäß § 449 Abs. 2 BGB. Hier wird dieses Besitzrecht vertraglich zugunsten der Steel Intertrade GmbH modifiziert durch die vorliegenden Vertragsbedingungen.

Es ist also zu konstatieren, dass der Fachübersetzer auch an dieser Stelle die Gesetzessystematik der betreffenden zivilrechtlichen Bestimmungen genau kennen muss. Denn diese bildet den impliziten, rechtlichen Kontext der individualvertraglichen Vereinbarung.

Bis zur Zahlung der vollständigen Kaufpreiszahlung bleibt gemäß § 449 I BGB die Kaufsache Eigentum der Steel Intertrade GmbH. Es sei hier erwähnt, dass ein *Eigentumsvorbehalt* meist deshalb in Verträge aufgenommen wird, damit der Verkäufer bis zur Erfüllung aller vertraglicher Pflichten seitens des Käufers noch Eigentümer bleibt und das deutsche Privatrecht dem Eigentümer einer Sache wesentlich mehr Rechte und Möglichkeiten einräumt, Herausgabe der Sache zu verlangen, als demjenigen, der sein Eigentum schon an den Käufer übertragen hat und nur aufgrund eines vertraglichen Rechtes vom

Vertrag zurücktritt.⁴⁸ Im letzteren Falle kann es sogar vorkommen, dass ein Dritter gutgläubig⁴⁹ das Eigentum an der Sache erwirbt und die Verkäuferin endgültig das Eigentum an der Sache verliert und dann rechtlich keine Möglichkeit hat, vom Dritten Herausgabe der Sache zu verlangen.

Die durch die deutsche Rechtsordnung festgelegte rechtliche Differenzierung zwischen *Eigentum* und *Besitz* muss durch treffende Formulierungen des Rechtsübersetzers im Zieltext sprachlich klar hervorgehen für den Zieladressaten.

Auch die syntaktischen Strukturen kann der Rechtsübersetzer bei diesem Übersetzungsauftrag stärker verändern, um stilistisch der Zielsprache zu entsprechen, da vorliegend keine absolute Vergleichbarkeit zwischen beiden sprachlichen Fassungen gefordert ist. Dies gilt allerdings nur solange, wie der rechtliche Inhalt keine negative Verschiebung erleidet.

Des Weiteren müsste eine adäquate Lösung für den Begriff *Vorbehaltsware* gefunden werden. Hier muss der Rechtsübersetzer gemäß dem Kontext den Begriff richtig einordnen.

Wie bereits erwähnt, haben sich in der deutschen Rechtssprache Rechtsbegriffe in Form von Komposita herausgebildet. Auch hier ist das Wort *Vorbehaltsware* ein Kompositum. In der englischen Sprache sind solche Komposita hingegen selten.

Gänzlich falsch wäre der Ansatz, die Bestandteile *Vorbehalt* und *Ware* getrennt voneinander zu übersetzen und eine Konstruktion mit *of* im Englischen zu bilden. Dies würde nicht nur zu Missverständnissen im Translat führen, sondern auch den Rechtsgehalt des Satzes negativ verschieben. Eine adäquate Übersetzungslösung wäre:

The customer's right to possess the goods subject to retention of title terminates in case he does not fulfill his contractual obligations as stipulated in this agreement or another agreement.

⁴⁸ Diese rechtlich unterschiedlichen Ergebnisse können sich im deutschen Privatrecht aufgrund des oben bereits erläuterten *Abstraktionsprinzips* ergeben.

⁴⁹ Gutgläubiger Eigentumserwerb gemäß §§ 932-936 BGB ist in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen möglich.

Zusammenfassend lässt sich also hinsichtlich des zweiten Übersetzungsauftrags sagen, dass der Rechtsübersetzer durch das obengenannte grundsätzliche Erfordernis der explikativen Übersetzungsweise nicht unbedingt nach Volläquivalenten oder auch Teiläquivalenten suchen muss. Auch eine Lehnübersetzung oder die Bildung eines Neologismus ist gemäß den Anforderungen des Übersetzungsauftrags nicht indiziert und führt gegebenenfalls sogar zu Rezeptionsschwierigkeiten beim Zieladressaten.

3.3 Übersetzungsauftrag III

Der dritte Übersetzungsauftrag erfordert, dass der deutschsprachige Vertrag ins Englische übersetzt wird und nur die englischsprachige Fassung des Vertrags nach englischem Recht maßgeblich ist. Der Vertragsinhalt soll also, soweit möglich, dem englischen Rechtssystem angepasst werden. Im Falle eines Rechtsstreits soll der Inhalt des Vertrags und die in ihm festgelegten vertraglichen Verpflichtungen demzufolge nach Maßgabe des englischen Rechts durch die englischen Gerichte beurteilt werden.

Der Auftraggeber möchte also einen zielsprachlichen Vertrag, der die rechtliche Essenz des Ausgangssprachlichen Vertragstextes⁵⁰ soweit erhält, wie der Transfer dieses Rechtsinhalts in das Zielrechtssystem dies erlaubt.

Zu beachten ist hier außerdem, dass nicht nur ein Transfer in eine andere Rechtsordnung verlangt wird, sondern auch ein Transfer in einen anderen Rechtskreis.⁵¹ So ist festzuhalten, dass rechtliche Verschiebungen beim Übersetzungsprozess im Verhältnis Ausgangstext und Zieltext unvermeidlich sind.

Die große Herausforderung des juristischen Fachübersetzers ist also, einen englischsprachigen Vertragstext zu kreieren, der rechtlich alleine nach englischem Recht zu beurteilen ist, gleichzeitig jedoch die annähernd selben Rechtswirkungen des Ausgangsvertragstextes auch in der Zielrechtsordnung entfalten soll. Allerdings ist zu beachten, dass die oben genannte erwünschte Rechtswirkung eine trotzdem einigermaßen strenge Ausrichtung am Ausgangstext erfordert. Die erwünschte Rechtswirkung wird in unterschiedlichen

⁵⁰ Zum Beispiel die vertraglich fixierten Rechtspositionen gegenüber dem Vertragspartner, die bestimmte Rechtsfolgen auslösen sollen.

⁵¹ Das englische Rechtssystem ist Teil des Rechtskreises des *Common Law*.

Rechtsordnungen oftmals durch rechtlich divergierende vertragliche Ausgestaltungen erreicht und zeigt einmal mehr, wie sehr die Rechtssystemgebundenheit das bestimmende Element bei Rechtsübersetzungen ist.

Bei einem solchen Übersetzungsauftrag ist vom Rechtsübersetzer gefordert, dass er den ausgangssprachlichen Text samt seinen Rechtswirkungen in seiner Gesamtheit juristisch korrekt einordnet. Darüber hinaus muss genaue Rechtskenntnis hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen der Zielrechtsordnung bestehen, um ähnliche Rechtswirkungen durch die vertragliche Ausformulierung zu erzielen.

Der Rechtsübersetzer erfüllt in einem solchen Fall mehr denn je die Funktion eines rechtsgestaltenden juristischen Fachübersetzers, dessen Translat Rechtswirkungen in einem bestimmten Rechtssystem entfalten soll. Die Wahrscheinlichkeit rechtlicher Fehler ist in diesem Fall größer als bei anderen Übersetzungskonstellationen. In der Praxis ist es daher üblich, dass der Zieltext auf seine rechtliche Angemessenheit oft durch einen Rechtsanwalt überprüft wird (vgl. Stolze 1999:46).

Die Herausforderung für den Rechtsübersetzer besteht also darin, einen präzisen Rechtsvergleich vor dem eigentlichen Übersetzungsprozess vorzunehmen, um zu eruieren, welche Rechtsinstitute in der Zielrechtsordnung denen der Ausgangsrechtsordnung annähernd entsprechen und gezielt durch Rechtskenntnis der Zielrechtsordnung einen Vertragstext zu erarbeiten, der in seinen dem eigenen Rechtssystem entsprechenden Rechtsfolgen denen der im ausgangssprachlichen Vertragstext entsprechenden Rechtsfolgen annähernd entspricht. Das wird besonders an folgender Vertragsbestimmung deutlich:

10. Im Fall einer Pfändung oder einer sonstigen Intervention eines Dritten ist der Kunde verpflichtet, uns sofort schriftlich zu informieren, damit wir gemäß § 771 ZPO Klage erheben können (vgl. [15]).

Durch diese Vertragsklausel verpflichtet sich der Kunde, die Steel Intertrade GmbH als sein Vertragspartner umgehend darüber zu informieren, falls der Kunde in irgendeiner Weise zahlungsunfähig wird und seine Gläubiger sich aus dem Vertragsgegenstand befriedigen wollen. Die Eigentümerin des Vertragsgegenstandes ist aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts jedoch weiterhin die Steel Intertrade GmbH. Damit sie keinen

Rechtsverlust dadurch erleidet, dass Dritte sich zum Beispiel im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vertragsgegenstand befriedigen, wird hier eine vertragliche Pflicht postuliert, um zeitnah einen drohenden Rechtsverlust der Steel Intertrade GmbH verhindern zu können.

Vorliegend steht die vertragliche Klausel also im Zusammenhang mit dem deutschen *Zwangsvollstreckungsrecht*. Die Klausel verweist zudem auf den § 771 ZPO (vgl. [26]). Hierbei handelt es sich um das Rechtsinstitut der *Drittwiderspruchsklage* (ebd.). Da der vertragliche Zieltext jedoch gemäß der englischen Rechtsordnung konzipiert werden soll, ist der § 771 ZPO nicht einschlägig und muss demzufolge durch eine dem Sinn und Zweck entsprechenden gesetzlichen Regelung des englischen Privatrechts ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang kann es durchaus vorkommen, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung in der Zielrechtsordnung fehlt. Der Rechtsübersetzer hat dann eine Formulierung zu finden, die es erlaubt, ähnliche Rechtswirkungen zu erzielen, wobei in einem solchen Falle der Rechtsübersetzer wohl konkrete juristische Vorgaben eines Juristen oder seitens des Auftraggebers bekommen dürfte.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei diesem Übersetzungsauftrag alleiniger Maßstab die Zielrechtsordnung ist. Demnach wäre es fehlerhaft, allgemein einen ausgangssprachlichen Begriff zu übernehmen, eine der Zielrechtsordnung fremde *Lehnübersetzung* zu bemühen oder gar einen *Neologismus* in Betracht zu ziehen. Eine Umschreibung von Rechtsinstituten, die der Zielrechtsordnung unbekannt sind, sorgt für wenig Rechtsklarheit und lässt im Streitfall viel Spielraum dafür, zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich des genauen Vertragsinhalts zu gelangen.

Ein neutraler Oberbegriff birgt ebenfalls die Gefahr, dass der Vertragsinhalt des Zieltextes nicht spezifisch genug formuliert wird. Bei der Übersetzung zwischen Rechtskreisen dürfte die Suche nach Volläquivalenten sich als schwierig erweisen.

Wie bereits oben beschrieben spricht man von Teiläquivalenz, wenn die Mehrheit der Begriffsmerkmale übereinstimmen. Oft sind die an diesen Begriff gekoppelten gesetzlichen Voraussetzungen je nach Rechtsordnung unterschiedlich. Solange diese jedoch die annähernden gleichen Rechtsfolgen auslösen, ist dies als unschädlich anzusehen.

Auch der Übersetzungsansatz der *funktionalen Äquivalenz* könnte zielführend sein. So muss der Rechtsübersetzer nach einer Regelung suchen, die in der englischen Rechtsordnung die gleiche Funktion erfüllt wie die des § 771 ZPO der deutschen Rechtsordnung. Fehlt eine solche Regelung im englischen Privatrecht, würde der Zweck der Vertragsklausel, nämlich die umgehende Mitteilungspflicht des Kunden, ins Leere laufen. Die Vertragsklausel könnte gegebenenfalls dann in Absprache mit dem Auftraggeber aus dem Vertrag herausgestrichen werden.

Zusammenfassend lässt sich demnach feststellen, dass der Rechtsübersetzer bei dem dritten Übersetzungsauftrag einen hohen Grad an juristischem Fachwissen besonders hinsichtlich der Zielrechtsordnung aufweisen muss, da die möglichen juristischen Fehlerquellen, aus denen rechtliche Konsequenzen erwachsen können, bei dieser Art der Übersetzung in vielerlei Hinsicht als schwerwiegender zu bewerten sind. Dies dürfte eine hohe juristische Qualifikation und ausgewiesene Erfahrungswerte zu unabdingbaren persönlichen Anforderungen machen, wobei die Zusammenarbeit mit einem auf das betreffende Fachgebiet spezialisierten Juristen naheliegt.

4. Fazit

Die Analyse in dieser Arbeit hat gezeigt, welche juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse dem deutschen Fachübersetzer für Rechtstexte in den beispielhaft dargestellten Übersetzungssituationen helfen, eine qualitative Übersetzung erstellen zu können.

Durch konkrete Rechtskenntnis muss er zunächst Fachsprache von Allgemeinsprache unterscheiden können und darüber hinaus den rechtlichen Kontext der Fachtexte erkennen und richtig einordnen können.

Zu den Analysefähigkeiten eines Rechtsübersetzers gehört auch das Verinnerlichen von juristischen Denkstrukturen, ohne die eine rechtlich genaue Rezeption der juristischen Fachtexte nicht möglich wäre.

Beim Übersetzungsprozess selbst hat der angehende juristische Fachübersetzer die *Rechtssystemgebundenheit* der Rechtssprache als das die Rechtsübersetzung bestimmende Element beim Übersetzungsprozess stets im Blick zu haben.

Der Transfer eines Rechtstextes von einem Rechtssystem in ein anderes erfordert neben Übersetzungskompetenz und Fachkenntnis auch die Fähigkeit, einen Rechtsvergleich vorzunehmen. Um eine qualitative Übersetzung zu leisten, muss der Rechtsübersetzer darüber hinaus gedanklich in der Lage sein, das von ihm erzeugte Übersetzungsergebnis einer rechtlichen Überprüfung unterziehen zu können.

Es ist des Weiteren aber auch festzuhalten, dass der juristische Fachübersetzer nur in einem gewissen Maße sich alle in dieser Arbeit beschriebenen Voraussetzungen durch Aneignung der theoretischen Grundlagen zu eigen machen kann. Konkrete Erfahrungswerte im Hinblick auf Rechtsübersetzungen sind unabdingbar, um unter anderem den juristischen Stil besonders der deutschen Rechtssprache zu verinnerlichen und so auch eine stilistische angemessene Übersetzung erstellen zu können.

So lässt sich abschließend sagen, dass das Zusammenwirken von juristischen, sprachlichen und übersetzerischen Fähigkeiten des Rechtsübersetzers in der in dieser Arbeit beschriebenen Form Grundpfeiler für die Erstellung einer qualitativen Rechtsübersetzung ist.

Literaturverzeichnis

Bücherquellen

Bürgerliches Gesetzbuch. BGB ; mit den Nebengesetzen zum Verbraucherschutz, Mietrecht und Familienrecht ; [in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 17. Januar 2011] (2011). 7. Aufl., Rechtsstand: 1. März 2011. Regensburg: Walhalla-Fachverlag

Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Berlin: De Gruyter (Reihe Germanistische Linguistik, 131).

Conrad, R. (1988): Lexikon sprachwissenschaftlicher Termini. Leipzig: VEB Bibliothek

Engisch, Karl; Würtenberger, Thomas; Otto, Dirk (2010): Einführung in das juristische Denken. 10. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher, 20).

Griebel, Cornelia (2013): Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses. Berlin: Frank & Timme (Forum für Fachsprachenforschung, 110).

Hoffmann, Lothar (1985): Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. 2., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 1).

Kjær, Anne Lise (1999): Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, in: Sandrini, Peter (Hrsg.), (1999): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen

Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), 63-82.

Müller, Elke (2010): Sprache - Recht - Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation. *Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hg. v. Klaus-Dieter Baumann. Hamburg: Verlag Dr. Kovač (31).

Nord, Christiane (1993): Einführung in das funktionale Übersetzen. Am Beispiel von Titeln und Überschriften. Tübingen: Francke (UTB für Wissenschaft Uni-Taschenbücher Übersetzungswissenschaft, 1734).

Rüthers, Bernd; Birk, Axel (2005): Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts. 2., neu bearb. Aufl. München: Beck (Grundrisse des Rechts).

Sandrini, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: Sandrini, Peter (Hrsg.), (1999): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), 9-44.

Šarčević, Susan (1997): New approach to legal translation. TheHague: Kluwer Law Internat.

Simonnaes, Ingrid (2015): Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer. Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen. Berlin: Frank & Timme (FFF, v.122).

Stolze, Radegundis (1999): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: Sandrini, Peter (Hrsg.), (1999): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), 45-62.

Vlachopoulos, Stefanos (1999): Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik, in: Sandrini, Peter (Hrsg.), (1999): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), 137-154.

Strafrecht (2003). 12. Aufl. Baden-Baden: Nomos (STUD-JUR Nomos Textausgaben).

Zippelius, Reinhold (2006): Juristische Methodenlehre. 10., neu bearb. Aufl. München: Beck (Schriftenreihe der Juristischen Schulung Studium, 93).

Internetquellen

[1] Wikipedia (o.J.): sui generis.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Sui_generis]. Abruf: 01.06.2017.

[2] Dejure.org (o.J.): Art. 18.

[<https://dejure.org/gesetze/GG/18.html>]. Abruf: 04.06.2017.

[3] Wikipedia (o.J.): Legaldefinition.

[<https://de.wikipedia.org/wiki/Legaldefinition>]. Abruf: 04.06.2017.

[4] Yara (o.J.): Widerrufsbelehrung für Warenlieferungen.

[<http://www.yara-webshop.de/widerrufsrecht-und-hinweis-zur-speicherung-des-vertragstextes>]. Abruf: 04.06.2017.

[5] Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Unbestimmter Rechtsbegriff.

[<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/23029/unbestimmter-rechtsbegriff>] Abruf: 04.06.2017.

[6] Bundesverfassungsgericht (01.06.2017): Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/06/rk20170601_2bvr122617.html] Abruf: 04.06.2017.

[7] Arbeitsrechte (o.J.): Die salvatorische Klausel im Arbeitsvertrag.

[<http://www.arbeitsrechte.de/salvatorische-klausel/>] Abruf: 04.06.2017.

[8] Wikipedia (o.J.): Salvatorische Klausel.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Salvatorische_Klausel] Abruf: 04.06.2017.

[9] Immobiliariacasamayor (o.J.): Venta de Pisos en Alicante.

[<http://www.inmobiliariacasamayor.com/es/locales-alicante>] Abruf: 04.06.2017.

[10] Gabler Wirtschaftslexikon (o.J.): Vertragsfreiheit.

[<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vertragsfreiheit.html>] Abruf: 04.06.2017.

[11] Wikipedia (o.J.): Auslegung (Recht).

[[https://de.wikipedia.org/wiki/Auslegung_\(Recht\)#cite_note-2](https://de.wikipedia.org/wiki/Auslegung_(Recht)#cite_note-2)] Abruf: 04.06.2017

[12] Wikipedia (o.J.): Rechtskreis.

[<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtskreis>] Abruf: 02.07.2017.

[13] Wikipedia (o.J.): Common Law.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Common_Law] Abruf: 02.07.2017.

[14] Wikipedia (o.J.): Rechtsbegriff.

[<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbegriff>] Abruf: 02.07.2017.

[15] Steel Intertrade (o.J.): Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen.

[<http://www.steel-intertrade.de/de/start-intertrade.html>] Abruf: 20.07.2017.

[16] Wikipedia (o.J.): Subsumtion (Recht).

[[https://de.wikipedia.org/wiki/Subsumtion_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Subsumtion_(Recht))] Abruf: 10.07.2017.

[17] Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Privatautonomie.

[<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22710/privatautonomie>] Abruf: 10.07.2017.

[18] Wikipedia (o.J.): Fahrlässigkeit.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Fahrl%C3%A4ssigkeit#cite_note-2] Abruf: 10.07.2017.

[19] Thomson Reuters (2017): Gross negligence.

[[https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-381-1557?transition-Type=Default&contextData=\(sc.Default\)&firstPage=true&bhcp=1](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-381-1557?transition-Type=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1)] Abruf: 16.07.2017.

[20] DASV (o.J.): Einführung in das englische Recht.

[http://mittelstands-anwaelte.de/images/rechtaz/Einfhrung_in_das_englische_Recht.pdf] Abruf: 16.07.2017.

[21] BMJV (o.J.): Statutes/Ordinances.

[https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html] Abruf: 17.07.2017.

[22] BMJV (o.J.): German Civil Code BGB.

[https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.html#p1609] Abruf: 17.07.2017.

[23] Gabler Wirtschaftslexikon (o.J.): Besitz.

[<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/besitz.html>] Abruf: 20.07.2017.

[24] Gabler Wirtschaftslexikon (o.J.): Abstraktionsprinzip.

[<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/abstraktionsprinzip.html>] Abruf: 20.07.2017.

[25] Wikipedia (o.J.): Possession (law).

[[https://en.wikipedia.org/wiki/Possession_\(law\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Possession_(law))] Abruf: 20.07.2017.

[26] Dejure.org (o.J.): §771 Drittwiderspruchsklage.

[<https://dejure.org/gesetze/ZPO/771.html>] Abruf: 20.07.2017.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und mich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Bachelorarbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift